

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 213



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

53. Jahrgang  
13. August 2010

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission vom 12. August 2010 mit Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak** ..... 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 725/2010 der Kommission vom 12. August 2010 zur Anhebung der Fangquoten für 2010 um die nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen** ..... 6
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 726/2010 der Kommission vom 12. August 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse** ..... 29
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 727/2010 der Kommission vom 6. August 2010 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 31
- Verordnung (EU) Nr. 728/2010 der Kommission vom 12. August 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 33
- Verordnung (EU) Nr. 729/2010 der Kommission vom 12. August 2010 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10 ..... 35

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

RICHTLINIEN

- ★ Richtlinie 2010/52/EU der Kommission vom 11. August 2010 zur Änderung der Richtlinie 76/763/EWG des Rates über die Beifahrersitze von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern und der Richtlinie 2009/144/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern zwecks Anpassung der technischen Vorschriften dieser Richtlinien <sup>(1)</sup> ..... 37

BESCHLÜSSE

- ★ Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ..... 43

2010/453/EU:

- ★ Beschluss der Kommission vom 3. August 2010 zur Festlegung von Leitlinien für die Bedingungen der Inspektionen und Kontrollmaßnahmen sowie für die Ausbildung und Qualifikation der Bediensteten im Bereich menschlicher Gewebe und Zellen gemäß der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5278) <sup>(1)</sup>..... 48

2010/454/EU:

- ★ Beschluss der Kommission vom 12. August 2010 zur Bestimmung von Überschussmengen an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Zucker und zu den finanziellen Auswirkungen ihrer Beseitigung im Zusammenhang mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5524) ..... 51



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 724/2010 DER KOMMISSION

vom 12. August 2010

## mit Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Artikeln 51, 52 und 53 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sind die Regeln und Verfahren für die Einführung von Ad-hoc-Schließungen durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Diesen Bestimmungen zufolge schließen die Mitgliedstaaten die Fischerei in einem bestimmten Gebiet vorübergehend, wenn der Umfang der Fänge einer bestimmten Art oder Artengruppe einen bestimmten Schwellensatz erreicht.
- (2) In der Vereinbarten Niederschrift der Ergebnisse der Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen vom 3. Juli 2009 sind die Verfahren und die Stichprobenmethodik für die Einführung von Ad-hoc-Schließungen in der Nordsee und im Skagerrak festgelegt. Diese Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 753/2009 des Rates<sup>(2)</sup> zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände (2009) in EU-Recht umgesetzt.

- (3) Die neuen Bestimmungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 43/2009 galten für Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling, die mit anderem Fanggerät als mit pelagischen Schleppnetzen, Ringwaden, Treibnetzen und Jiggern für den gezielten Fang von Hering, Makrele und Bastardmakrele, mit Reusen und Muscheldredgen sowie mit Kiemennetzen gefangen werden. Außerdem waren die Pflichten der Küstenmitgliedstaaten im Zusammenhang mit Ad-hoc-Schließungen und der Unterrichtung der übrigen Mitgliedstaaten und/oder betreffenden Drittländer sowie der Kommission näher festgelegt.
- (4) Da die betreffenden Bestimmungen seit 1. Januar 2010 nicht mehr anwendbar sind, muss die Umsetzung der Vereinbarten Niederschrift in der Nordsee und im Skagerrak im Wege von Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 51, 52 und 53 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

**Gegenstand**

Diese Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak im Einklang mit den Artikeln 51, 52 und 53 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

## Artikel 2

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling, die in der Nordsee und im Skagerrak mit anderem Fanggerät als

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 1.

- a) pelagischen Schleppnetzen, Ringwaden, Treibnetzen und Jiggen für den gezielten Fang von Hering, Makrele und Bastardmakrele,
  - b) Reusen,
  - c) Muscheldredgen,
  - d) Kiemennetzen
- gefangen werden.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) ICES-Gebiete (ICES — Internationaler Rat für Meeresforschung, International Council for the Exploration of the Sea): die in der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates<sup>(1)</sup> festgelegten Gebiete;
- b) „Skagerrak“ das Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Skagen zum Leuchtturm Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste begrenzt ist;
- c) „Nordsee“: ICES-Gebiet IV;
- d) „Hol“: Handlung vom Aussetzen bis zum Einholen des Netzes.

#### Artikel 4

##### Schwellensatz

(1) Als Schwellensatz, der die Einführung von Ad-hoc-Schließungen von Fischereien gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auslöst, gilt ein Anteil von 15 % Jungfischen (nach Gewicht) an den vier in Artikel 2 genannten Arten insgesamt pro Hol.

(2) Macht die Menge an Kabeljau in der Stichprobe jedoch mehr als 75 % der vier Arten insgesamt je Hol aus, so gilt als Schwellensatz ein Anteil von 10 % Jungfischen (nach Gewicht) an den vier Arten insgesamt pro Hol.

#### Artikel 5

##### Definition von Jungfischen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Fische als Jungfische:

- Kabeljau mit einer Größe unter 35 cm;
- Schellfisch mit einer Größe unter 30 cm;
- Seelachs mit einer Größe unter 35 cm;
- Wittling mit einer Größe unter 27 cm.

<sup>(1)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1.

#### Artikel 6

##### Berechnung des Schwellensatzes für Jungfische

(1) Zur Berechnung des Schwellensatzes für Jungfische gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ermittelt der Küstenmitgliedstaat und/oder der im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans an einer gemeinsamen Aktion beteiligte Mitgliedstaat die Gebiete, in denen die Gefahr besteht, dass für Jungfische der Schwellensatz erreicht wird.

(2) Der Küstenmitgliedstaat und/oder der im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans an einer gemeinsamen Aktion beteiligte Mitgliedstaat führt in den nach Absatz 1 ermittelten Gebieten unter anderem durch gemeinsame Einsatzpläne Kontrollen durch, um zu prüfen, ob der Prozentsatz an Jungfischen den Schwellensatz erreicht.

(3) Bei den Kontrollen nach Absatz 2 verfährt der Küstenmitgliedstaat und/oder der im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans an einer gemeinsamen Aktion beteiligte Mitgliedstaat wie folgt:

- a) Er entnimmt einem Hol Stichproben an Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling und misst diese gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
- b) er dokumentiert jede Probe, indem er einen Stichprobenbericht gemäß Anhang II erstellt, den er dem Küstenstaat übermittelt.

(4) Die Mitgliedstaaten können andere Länder, die Kontrollen in dem betreffenden Gebiet durchführen, ersuchen, für sie Stichproben zu nehmen.

(5) Der betreffende Küstenstaat veröffentlicht unverzüglich auf seiner Website die Position, an der die Stichprobe gemäß Absatz 3 Buchstabe a genommen wurde, den Zeitpunkt der Probenahme und die Menge Jungfische als Prozentsatz der Gesamtfangmenge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling (nach Gewicht). Der Prozentsatz wird für jede Art und für die vier Arten insgesamt veröffentlicht.

#### Artikel 7

##### Schließung von Fischereien

(1) Ergibt eine Stichprobe gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a, dass der Prozentsatz an Jungfischen den Schwellensatz erreicht, so untersagt der betreffende Küstenmitgliedstaat die Fischerei in diesem Gebiet mit anderem Fanggerät als

- a) pelagischen Schleppnetzen, Ringwaden, Treibnetzen und Jiggen für den gezielten Fang von Hering, Makrele und Bastardmakrele,
- b) Reusen,
- c) Muscheldredgen und
- d) Kiemennetzen

gemäß Artikel 53 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Für das gemäß Absatz 1 zu schließende Gebiet gelten folgende Kriterien:

- a) Das Gebiet wird durch 4, 5 oder 6 miteinander verbundene Punkte beschrieben;
- b) der Mittelpunkt des Fangeinsatzes bzw. der Fangeinsätze, bei denen die Stichproben eine Überschreitung des Schwellensatzes ergeben haben, ergibt den Mittelpunkt des geschlossenen Gebiets;
- c) wird das Gebiet aufgrund einer einzigen Stichprobe geschlossen und liegt es außerhalb der Gewässer bis zu 12 Meilen von den Basislinien des Küstenmitgliedstaats, so umfasst es 50 Quadratmeilen.

(3) Die Ad-hoc-Schließung gemäß Absatz 1

- a) tritt 12 Stunden nach der Verfügung des betreffenden Mitgliedstaats in Kraft und
- b) gilt 21 Tage, nach deren Ablauf sie automatisch um Mitternacht (UTC) endet.

(4) Umfasst das zu schließende Gebiet Bereiche, die unter die Gerichtsbarkeit oder die Hoheitsgewalt benachbarter Drittländer fallen, so unterrichtet der betreffende Küstenmitgliedstaat unverzüglich diese Drittländer.

#### Artikel 8

##### Information

(1) Im Sinne von Artikel 53 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 macht der Küstenmitgliedstaat die Einzelheiten der gemäß Artikel 7 beschlossenen Ad-hoc-Schließung unverzüglich auf seiner Website zugänglich und unterrichtet

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2010

- a) so weit wie möglich alle Schiffe in der Nähe des Gebiets,
- b) die Kommission,
- c) die Fischereiüberwachungszentren („FÜZ“) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission <sup>(1)</sup> und
- d) die übrigen Mitgliedstaaten und Drittländer, deren Fischereifahrzeuge in dem betreffenden Gebiet Fischfang betreiben dürfen,

über die Ad-hoc-Schließung.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Fischereiüberwachungszentren die von der Ad-hoc-Schließung betroffenen Schiffe unter ihrer Flagge informieren.

(3) Im Sinne von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 legt der betreffende Küstenmitgliedstaat der Kommission auf Verlangen die detaillierten Stichprobenberichte und die Belege vor, die zu der gemäß Artikel 7 beschlossenen Ad-hoc-Schließung geführt haben.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

## ANHANG I

**Stichprobenmethodik**

Stichproben werden nach folgenden Bestimmungen genommen und gemessen:

1. Die Stichproben werden in enger Zusammenarbeit mit dem Kapitän des Fischereifahrzeugs und der Mannschaft genommen und gemessen. Der Kapitän des Fischereifahrzeugs und die Mannschaft sollten aufgefordert werden, sich an dem Prozess zu beteiligen. Sie sollten ferner aufgefordert werden, alle Informationen mitzuteilen, die in Bezug auf die Abgrenzung eines geschlossenen Gebiets sachdienlich sein könnten.
  2. Der Gesamtfang des Hols wird geschätzt.
  3. Eine Stichprobe wird genommen, wenn der Hol schätzungsweise mindestens 300 kg Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling enthält.
    - a) Die Mindestgröße der Stichprobe beträgt 200 kg Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling.
    - b) Die Stichprobe ist so zu nehmen, dass sie die Fangzusammensetzung in Bezug auf die vier Arten widerspiegelt.
    - c) Gegebenenfalls ist aufgrund der Größe des Fangs die Stichprobe zu Beginn, während und am Ende des Fangs zu nehmen.
  4. Die Menge an Jungfischen wird als Prozentsatz für jede Art und für die vier Arten insgesamt berechnet.
  5. Der Stichprobenbericht wird unmittelbar nach Messung der Stichprobe ordnungsgemäß erstellt. Der Stichprobenbericht wird anschließend dem Küstenstaat übermittelt.
-

## ANHANG II

AD-HOC-SCHLIESSUNGEN — STICHPROBENBERICHT AN DEN KÜSTENSTAAT								
JUNGER KABELJAU, SCHELLFISCH, SEELACHS UND WITTLING								
<b>Überwachung Einzelheiten der Beobachtung</b>	Inspektionsschiff	Name des Inspektors/ Beobachters		Name des Inspektors/ Beobachters		Datum und Uhrzeit <sup>(1)</sup> der Kontrolle/Beobachtung	Position <sup>(2)</sup> bei der Inspektion/Beobachtung	
<b>Angaben zum Fischereifahrzeug</b>	Name	Rufzeichen	Registriernummer	Flaggenstaat	Art des Fanggeräts	Maschenöffnung in mm		
<b>Angaben zum Fischereifahrzeug (Gespanntrawler)</b>	Name	Rufzeichen	Registriernummer	Flaggenstaat	Art des Fanggeräts	Maschenöffnung in mm		
<b>Angaben zum Fangensatz</b>	Beginn	Datum, Uhrzeit <sup>(1)</sup>		Position <sup>(2)</sup>		Dauer des Fangensatzes <sup>(3)</sup>	Mittelpunkt des Fangensatzes <sup>(2)</sup>	
	Ende	Datum, Uhrzeit <sup>(1)</sup>		Position <sup>(2)</sup>				
<b>Angaben zum Fang (in Gewicht)</b>	Geschätzte Gesamtfangmenge im Hol (in Kilogramm)							
	Größe der Probe (Fangmenge an Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling im Hol in Kilogramm)							
	Kabeljau		Schellfisch		Seelachs		Wittling	
	Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt	
	Jungfische		Jungfische		Jungfische		Jungfische	
	%		%		%		%	
	Alle vier Arten insgesamt							
	Jungfische aller vier Arten							
Alle vier Arten in %								
<b>Beobachtungen und zusätzliche Informationen</b>	Beobachtungen des Inspektors/Beobachters während der Kontrolle, einschließlich nicht obligatorischer Verwendung von selektivem Fanggerät. Zusätzliche Informationen aus anderen Quellen, z. B. Kapitän. Gegebenenfalls Empfehlung hinsichtlich der Abgrenzung eines geschlossenen Gebiets (mindestens 4 und höchstens 6 Punkte).							
<b>Inspektor</b>	Nicht erforderlich, falls elektronisch erstellt und dem Küstenmitgliedstaat per E-Mail übermittelt.							
<b>Unterschrift</b>								
<sup>(1)</sup> tt/mm/jj hh mm (Ortszeit, 24 Stunden). <sup>(2)</sup> Zum Beispiel 56°24' N 01°30' E. <sup>(3)</sup> hh mm.								

**VERORDNUNG (EU) Nr. 725/2010 DER KOMMISSION****vom 12. August 2010****zur Anhebung der Fangquoten für 2010 um die nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 können Mitgliedstaaten, die im Besitz einer Quote sind, vor dem 31. Oktober des Jahres, für das die Quote gilt, bei der Kommission beantragen, dass ein Anteil von höchstens 10 % ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. Die Kommission schlägt die zurückbehaltenen Mengen auf die betreffenden Quoten auf.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1359/2008 des Rates vom 28. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2009 und 2010) <sup>(2)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1322/2008 des Rates vom 28. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2009) <sup>(3)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1139/2008 des Rates vom 10. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2009) <sup>(4)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) <sup>(5)</sup> ist festgelegt, für welche Bestände die in der Verordnung (EG) Nr. 847/96 vorgesehenen Maßnahmen gelten.

- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 1359/2008, der Verordnung (EG) Nr. 1226/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2010) <sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1287/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2010) <sup>(7)</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates vom 14. Januar 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen <sup>(8)</sup> sind für 2010 für bestimmte Bestände Quoten festgelegt.
- (4) Einige Mitgliedstaaten haben vor dem 31. Oktober 2009 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 beantragt, dass ein Teil ihrer Quoten für 2009 zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. Die zurückbehaltenen Mengen sind innerhalb der in der genannten Verordnung vorgegebenen Grenzen auf die betreffenden Quoten für 2010 aufzuschlagen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Fangquoten, die für 2010 in den Verordnungen (EG) Nr. 1359/2008, (EG) Nr. 1226/2009, (EG) Nr. 1287/2009 und (EG) Nr. 53/2010 festgelegt sind, werden nach Maßgabe des Anhangs erhöht.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1.

## ANHANG

## ÜBERTRAGUNGEN AUF DIE QUOTEN FÜR 2010

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
BEL	ANF/07.	Seeteufel	VII	2 405	437,8	87,3	21,8	240,50	2 984	3 225	
BEL	ANF/8ABDE	Seeteufel	VIIIa, b, d, e	94	24,5		26,1	9,40	0	9	
BEL	ANF/2AC4-C	Seeteufel	IIa und IV (EG-Gewässer)	401	66,5		16,6	40,10	401	441	
BEL	COD/07A	Kabeljau	VIIa	34	16,9		49,7	3,40	9	12	
BEL	COD/7XAD34	Kabeljau	VIIb, VIIC, VIIe-k, VIII, IX, X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	138	45,6		33,0	13,80	167	181	
BEL	COD 07D	Kabeljau	VIIId	101	65,6		65,0	10,10	47	57	
BEL	DGS/15X14	Dornhai	V, VI, VII, VIII (EG-Gewässer)	43	11,7		27,2	4,30	0	4	
BEL	HAD/6B1214	Schellfisch	VIb, XII, XIV	13	0,0		0,0	1,30	11	12	
BEL	HAD/7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X	159	86,6		54,5	15,90	129	145	
BEL	HAD/07A	Schellfisch	VIIa	33	6,3		19,1	3,30	23	26	
BEL	HKE/2AC4-C	Seehecht	IIa und IV (EG-Gewässer)	35	26,2		74,9	3,50	28	32	
BEL	HKE/571214	Seehecht	VI, VII; Vb (EG-Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer)	217	6,2		2,9	21,70	284	306	
BEL	HKE/8ABDE	Seehecht	VIIIa,b,d,e	10	3,6		36,0	1,00	9	10	
BEL	LEZ/07	Butte	VII	543	179,8		33,1	54,30	494	548	
BEL	LEZ/8ABDE	Butte	VIIIa,b,d,e	6	2,0		33,3	0,60	0	1	
BEL	LIN/04	Leng	IV (EG-Gewässer)	19	12,9		67,9	1,90	16	18	
BEL	LIN/6X14	Leng	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	47	18,6		39,6	4,70	29	34	
BEL	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	IIa und IV (EG-Gewässer)	1 045	278,3		26,6	104,50	1 291	1 396	
BEL	PLE/07A.	Scholle	VIIa	400	180,8		45,2	40,00	42	82	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
BEL	PLE/7DE	Scholle	VIIId und VIIe	1 090	963,1		88,4	109,00	699	808	
BEL	PLE/7FG.	Scholle	VIIIf und VIIg	216	207,5		96,1	8,50	67	76	
BEL	SOL/07A	Gemeine Seezunge	VIIa	381	241,0		63,3	38,10	186	224	
BEL	SOL/07D	Gemeine Seezunge	VIIId	1 651	1 321,6		80,0	165,10	1 136	1 301	
BEL	SOL/24	Gemeine Seezunge	II und IV (EG-Gewässer)	1 396	1 323,0		94,8	73,00	1 171	1 244	
BEL	SOL/07E	Gemeine Seezunge	VIIe	18	16,6		92,2	1,40	22	23	
BEL	SOL/7FG.	Gemeine Seezunge	VIIIf und VIIg	686	463,2		67,5	68,60	621	690	
BEL	SOL/7HJK	Gemeine Seezunge	VIIIf, VIIj und VIIk	51	8,5		16,7	5,10	41	46	
BEL	SOL/8AB.	Gemeine Seezunge	VIIIa und b	366	199,8		54,6	36,60	60	97	
BEL	SRX/2AC4-C	Rochen	Ila und IV (EG-Gewässer)	352	325,3		92,4	26,70	235	262	
BEL	WHG/7X7A	Wittling	VIIb, VIIc, VIIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk	163	139,4		85,5	16,30	133	149	
DNK	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Ila und IV (EG-Gewässer)	884	274,9		31,1	88,40	884	972	
DNK	ARU/3/4	Goldlachs	III und IV (EG-Gewässer)	1 180	0,0		0,0	118,00	1 134	1 252	
DNK	BLI/03-	Blauleng	III (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	6	0,2		3,3	0,60	4	5	
DNK	COD/03AS	Kabeljau	Kattegat	359	129,4		36,0	35,90	234	270	
DNK	DGS/2AC4-C	Dornhai	Ila und IV (EG-Gewässer)	32	19,7		61,6	3,20	0	3	
DNK	HAD/2AC4	Schellfisch	IV und Ila (EG-Gewässer)	1 612	552,5		34,3	161,20	1 376	1 537	
DNK	HKE/2AC4-C	Seehecht	Ila und IV (EG-Gewässer)	1 164	453,3		38,9	116,40	1 119	1 235	
DNK	HKE/3A/BCD	Seehecht	IIIa; IIIb, IIIc und IIId (EG-Gewässer)	1 590	630,6		39,7	159,00	1 531	1 690	
DNK	JAX/578/14	Bastardmakrele	VI, VII und VIIIa, VIIIb und VIIIc; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	11 048	439,3		4,0	1 104,80	15 691	16 796	JAX/2A-14
DNK	LIN/04	Leng	IV (EG-Gewässer)	310	47,1		15,2	31,00	243	274	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bB 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
DNK	LIN/05	Leng	V (EG- und internationale Gewässer)	7	0,0		0,0	0,70	6	7	
DNK	LIN/1/2	Leng	I und II (EG- und internationale Gewässer)	11	0,0		0,0	1,10	8	9	
DNK	LIN/6X14	Leng	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	8	0,0		0,0	0,80	5	6	
DNK	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Ila und IV (EG-Gewässer)	1 451	479,7		33,1	145,10	1 291	1 436	
DNK	NEP/3A/BCD	Kaisergranat	IIIa; IIIb, IIIc und III d (EG-Gewässer)	4 196	3 588,8		85,5	419,60	3 800	4 220	
DNK	PRA/2AC4-C	Tiefseegarnele	Ila und IV (EG-Gewässer)	3 950	6,6		0,2	395,00	3 145	3 540	
DNK	SOL/24	Gemeine Seesunge	II und IV (EG-Gewässer)	524	474,0		90,5	50,00	535	585	
DNK	SOL/3A/BCD	Gemeine Seesunge	IIIa; IIIb, IIIc und III d EG-Gewässer)	807	572,4		70,9	80,70	588	669	
DNK	SRX/2AC4-C	Rochen	Ila und IV (EG-Gewässer)	11	1,5		13,6	1,10	9	10	
DNK	USK/03-C	Lumb	III (EG-Gewässer)	15	0,7		4,7	1,50	12	14	
DNK	USK/04-C	Lumb	IV (EG-Gewässer)	68	0,5		0,7	6,80	53	60	
DNK	WHB/1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIII d , VIIIe, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	2 044	167,3	17,6	9,0	204,40	10 128	10 332	
DEU	ANF/07.	Seeteufel	VII	320	143,3		44,8	32,00	333	365	
DEU	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Ila und IV (EG-Gewässer)	407	195,9		48,1	40,70	432	473	
DEU	ANF/561214	Seeteufel	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	211	194,2		92,0	16,80	228	245	
DEU	ARU/1/2	Goldlachs	I und II (EG- und internationale Gewässer)	31	0,0		0,0	3,10	30	33	
DEU	ARU/3/4	Goldlachs	III und IV (EG-Gewässer)	12	0,0		0,0	1,20	11	12	
DEU	ARU/567	Goldlachs	V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer)	405	30,3		7,5	40,50	389	430	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
DEU	BLI/245-	Blauleng	II, IV, V (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	5	0,0		0,0	0,50	4	5	
DEU	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	32	0,0		0,0	3,20	29	32	
DEU	COD/03AS	Kabeljau	IIIa Kattegat	7	0,6		8,6	0,70	5	6	
DEU	DGS/15X14	Dornhai	I, V bis VIII, XII, XIV (EG- und internationale Gewässer)	16	0,0		0,0	1,60	0	2	
DEU	DGS/2AC4-C	Dornhai	IIa und IV (EG-Gewässer)	6	0,6		10,0	0,60	0	1	
DEU	DWS/56789-	Tiefseehai	V, VI, VII, VIII und IX (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	20	0,0		0,0	2,00	0	2	
DEU	GFB/1234-	Gabeldorsch	I, II, III und IV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	9	0,0		0,0	0,90	9	10	
DEU	GFB/567-	Gabeldorsch	V, VI, VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	10	0,0		0,0	1,00	10	11	
DEU	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	IIa und IV (EG-Gewässer); VI (internationale Gewässer)	7	0,0		0,0	0,70	5	6	
DEU	HAD/2AC4	Schellfisch	IV; IIa (EG-Gewässer)	690	647,4		93,8	42,60	876	919	
DEU	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Vb und VIa (EG- und internationale Gewässer)	5	0,0		0,0	0,50	4	5	
DEU	HAD/6B1214	Schellfisch	VIb, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	16	0,0		0,0	1,60	13	15	
DEU	HER/7G-K	Hering	VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	148	135,0		91,2	13,00	113	126	
DEU	HER/5B6ANB	Hering	Vb, VIb und VIaN (EG- und internationale Gewässer)	28	27,0		96,4	1,00	2 656	2 657	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bB 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
DEU	HKE/2AC4-C	Seehecht	Ila und IV (EG-Gewässer)	134	80,5		60,1	13,40	128	141	
DEU	JAX/578/14	Bastardmakrele	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	19 920	15 144,7		76,0	1 992,00	12 243	14 235	JAX/2A-14
DEU	LIN/04	Leng	IV (EG-Gewässer)	201	16,7		8,3	20,10	150	170	
DEU	LIN/05	Leng	V (EG- und internationale Gewässer)	6	0,0		0,0	0,60	6	7	
DEU	LIN/1/2	Leng	I und II (EG- und internationale Gewässer)	11	0,1		0,9	1,10	8	9	
DEU	LIN/6X14	Leng	VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer)	162	11,7		7,2	16,20	107	123	
DEU	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Ila und IV (EG-Gewässer)	641	412,0		64,3	64,10	19	83	
DEU	NEP/3A/BCD	Kaisergranat	IIIa; IIIb, IIIc, IIId (EG-Gewässer)	22	18,1		82,3	2,20	11	13	
DEU	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Vb, VI, VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	7	0,0		0,0	0,70	6	7	
DEU	RNG/8X14-	Grenadierfisch	VIII, IX, X, XII und XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	34	0,0		0,0	3,40	34	37	
DEU	SOL/24	Seezunge	II und IV (EG-Gewässer)	561	552,7		98,5	8,30	937	945	
DEU	SOL/3A/BCD	Seezunge	IIIa; IIIb, IIIc, IIId (EG-Gewässer)	44	26,5		60,2	4,40	34	38	
DEU	SPR/3BCD-C	Sprotte	Untergebiete 22-32 (EG-Gewässer)	26 950	22 301,9		82,8	2 695,00	23 745	26 440	
DEU	WHB/1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII, XIV (EG- und internationale Gewässer)	5 582	5 023,5		90,0	558,20	3 938	4 496	
DEU	USK/03-C	Lumb	III (EG-Gewässer)	8	0,0		0,0	0,80	6	7	
DEU	USK/04-C	Lumb	IV (EG-Gewässer)	21	0,1		0,5	2,10	16	18	
ESP	ALF/3X14-	Kaiserbarsch	III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	61	58,8		96,4	2,20	74	76	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
ESP	ANE/9/3411	Sardellen	IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	4 209	2 652,8		63,0	420,90	3 826	4 247	
ESP	ANF/07.	Seeteufel	VII	2 635	2 106,3		79,9	263,50	1 186	1 450	
ESP	ANF/561214	Seeteufel	VI; Vb (EG-Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer)	264	242,2		91,7	21,80	214	236	
ESP	ANF/8ABDE	Seeteufel	VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe	1 243	666,0		53,6	124,30	1 387	1 511	
ESP	ANF/8C3411	Seeteufel	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	1 393	1 390,1		99,8	2,90	1 247	1 250	
ESP	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	V, VI, VII, XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	253	176,5		69,8	25,30	145	170	
ESP	DGS/15X14	Dornhai	I, V, VII, VIII, XII, XIV (EG- und internationale Gewässer)	48	41,7		86,9	4,80	0	5	
ESP	DWS/12-	Tiefseehai	XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	21	9,6		45,7	2,10	0	2	
ESP	DWS/56789-	Tiefseehai	V, VI, VII, VIII, XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	117	116,3		99,4	0,70	0	1	
ESP	GFB/567-	Gabeldorsch	V, VI, VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern)	648	639,0		98,6	9,00	588	597	
ESP	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Vb und VIa (EG-Gewässer)	23	21,0		91,3	2,00	0	2	
ESP	HKE/571214	Seehecht	VI, VII; Vb (EG-Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer)	11 209	10 169,9		90,7	1 039,10	9 109	10 148	
ESP	HKE/8ABDE	Seehecht	VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe	7 497	5 208,7	1 710	92,3	578,30	6 341	6 919	
ESP	HKE/8C3411	Seehecht	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	5 111	5 100,8		99,8	10,20	5 952	5 962	
ESP	JAX/578/14	Bastardmakrele	VI, VII und VIIIa, b, d, e; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	3 930	3 316,5		84,4	393,00	16 699	17 092	JAX/2A-14

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bB 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
ESP	JAX/8C9.	Bastardmakrele	VIIIc, IX	31 710	31 667,1		99,9	42,90	22 676	22 708	JAX/08c
									8 057	8 068	JAX/09
ESP	LEZ/07	Butte	VII	6 039	4 505,4		74,6	603,90	5 490	6 094	
ESP	LEZ/561214	Butte	VI; Vb (EG-Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer)	298	158,2		53,1	29,80	350	380	
ESP	LEZ/8ABDE	Butte	VIIIa, b, d, e	1 301	481,6		37,0	130,10	1 176	1 306	
ESP	LEZ/8C3411	Butte	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	1 300	949,5		73,0	130,00	1 188	1 318	
ESP	LIN/6X14	Leng	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	3 266	1 471,2		45,0	326,60	2 156	2 483	
ESP	NEP/07.	Kaisergranat	VII	1 628	551,7		33,9	162,80	1 346	1 509	
ESP	NEP/08C	Kaisergranat	VIIIc	99	33,1		33,4	9,90	97	107	
ESP	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Vb (EG-Gewässer)	42	0,1		0,2	4,20	33	37	
ESP	NEP/8ABDE.	Kaisergranat	VIIIa, VIIIb, VIII d und VIII e	47	1,6		3,4	4,70	234	239	
ESP	NEP/9/3411	Kaisergranat	IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	105	92,4		88,0	10,50	84	95	
ESP	RNG/8X14-	Grenadierfisch	VIII, IX, X, XII, XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	4 812	2 672,5		55,5	481,20	3 734	4 215	
ESP	SBR/09-	Rote Fleckbrasse	IX (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	816	63,9		7,8	81,60	614	696	
ESP	SBR/10-	Rote Fleckbrasse	X (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	10	0,0		0,0	1,00	10	11	
ESP	SBR/678-	Rote Fleckbrasse	VI, VII, VIII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	161	107,8		67,0	16,10	172	188	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
ESP	WHB/1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	86	84,8		98,6	1,20	8 586	8 587	
ESP	WHB/8C3411	Blauer Wittling	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	15 129	15 097,9		99,8	31,10	11 096	11 127	
FRA	ANF/07.	Seeteufel	VII	17 128	9 569,1		55,9	1 712,80	19 149	20 862	
FRA	ANF/8ABDE	Seeteufel	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	7 459	4 755,6		63,8	745,90	7 721	8 467	
FRA	ANF/2AC4-C	Seeteufel	IIa und IV (EG-Gewässer)	68	21,2		31,2	6,80	82	89	
FRA	ANF/561214	Seeteufel	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	2 379	2 289,3		96,2	89,70	2 462	2 552	
FRA	ANF/8C3411	Seeteufel	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	32	27,0		84,4	3,20	1	4	
FRA	ARU/1/2	Goldlachs	I und II (EG- und internationale Gewässer)	10	0,0		0,0	1,00	10	11	
FRA	ARU/3/4	Goldlachs	III und IV (EG- Gewässer)	8	0,0		0,0	0,80	8	9	
FRA	ARU/567	Goldlachs	V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer)	9	0,5		5,6	0,90	8	9	
FRA	BLI/67-	Blauleng	VI, VII (EG- und internationale Gewässer)	1 946	1 721,3		88,5	194,60	1 309	1 504	
FRA	COD/07A	Kabeljau	VIIa	14	0,8		5,7	1,40	25	26	
FRA	COD/561214	Kabeljau	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	62	54,0		87,1	6,20	13	14	COD/561214 (Vib; Vb westlich von 12° 00' W und XII, XIV (EG- und internationale Gewässer)
									38	43	COD/5B6A-C
FRA	COD/7XAD34	Kabeljau	VIIb-c, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	2 819	1 882,4		66,8	281,90	2 735	3 017	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bB 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
FRA	COD/07D	Kabeljau	VIII d	1 402	1 309,0		93,4	93,00	1 641	1 734	
FRA	DGS/15X14	Dornhai	I, V, VI, VII, VIII, XII et XIV (EG- und internationale Gewässer)	430	368,2		85,6	43,00	0	43	
FRA	DGS/2AC4-C	Dornhai	IIa und IV (EG-Gewässer)	39	0,4		1,0	3,90	0	4	
FRA	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	IIa und IV (EG-Gewässer); VI (EG- und internationale Gewässer)	146	103,3		70,8	14,60	49	64	
FRA	HAD/2AC4	Schellfisch	IV; IIa (EG-Gewässer)	1 619	125,8		7,8	161,90	1 526	1 688	
FRA	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Vb und VIa (EG-Gewässer)	221	124,3		56,2	22,10	147	169	
FRA	HAD/6B1214	Schellfisch	VIb, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	727	1,7		0,2	72,70	551	624	
FRA	HAD/07A	Schellfisch	VIIa	103	3,7		3,6	10,30	103	113	
FRA	HAD/7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	7 489	6 229,6		83,2	748,90	7 719	8 468	
FRA	HER/1/2	Hering	I und II (EG- und internationale Gewässer)	1 581	0,0		0,0	158,10	1 427	1 585	
FRA	HER/5B6ANB	Hering	Vb, VIb und VIaN (EG- und internationale Gewässer)	1 035	1 034,5		100,0	0,50	503	504	
FRA	HER/7G-K	Hering	VIIg , VIIh , VIIj und VIIk	374	360,9		96,5	13,10	627	640	
FRA	HKE/2AC4-C	Seehecht	IIa und IV (EG-Gewässer)	686	566,8		82,6	68,60	248	317	
FRA	HKE/571214	Seehecht	VI und VII; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	11 835	9 138,0		77,2	1 183,50	14 067	15 251	
FRA	HKE/8ABDE	Seehecht	VIIIa, VIIIb, VIII d und VIII e	13 968	6 082,6		43,5	1 396,80	14 241	15 638	
FRA	JAX/578/14	Bastardmakrele	VI, VII und VIIIa, VIIIb, VIII d und VIII e; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	16 565	11 194,3		67,6	1 656,50	6 301	7 958	JAX/2A-14
FRA	JAX/8C9.	Bastardmakrele	VIIIc und IX	437	58,8		13,5	43,70	393	437	JAX/08c
									0	0	JAX/09
FRA	LEZ/07	Butte	VII	7 329	2 191,0		29,9	732,90	6 663	7 396	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
FRA	LEZ/561214	Butte	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	1 130	165,0		14,6	113,00	1 364	1 477	
FRA	LEZ/8ABDE	Butte	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	1 054	767,4		72,8	105,40	949	1 054	
FRA	LEZ/8C3411	Butte	VIIIc, IX und X; CECAF 31.1.1 (EG-Gewässer)	60	11,8		19,7	6,00	59	65	
FRA	LIN/04	Leng	IV (EG-Gewässer)	250	125,3		50,1	25,00	135	160	
FRA	LIN/05	Leng	V (EG- und internationale Gewässer)	7	2,6		37,1	0,70	6	7	
FRA	LIN/1/2	Leng	I und II (EG- und internationale Gewässer)	11	2,2		20,0	1,10	8	9	
FRA	LIN/6X14	Leng	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	3 603	1 535,4		42,6	360,30	2 299	2 659	
FRA	NEP/07.	Kaisergranat	VII	6 668	2 046,0		30,7	666,80	5 455	6 122	
FRA	NEP/08C	Kaisergranat	VIIIc	27	7,6		28,1	2,70	4	7	
FRA	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Ila und IV (EG-Gewässer)	42	0,1		0,2	4,20	38	42	
FRA	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Vb (EG-Gewässer)	171	0,2		0,1	17,10	130	147	
FRA	NEP/8ABDE.	Kaisergranat	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	4 529	2 641,6		58,3	452,90	3 665	4 118	
FRA	PLE/07A.	Scholle	VIIa	18	0,4		2,2	1,80	18	20	
FRA	PLE/7BC	Scholle	VIIb und VIIc	21	6,7		31,9	2,10	16	18	
FRA	PLE/7DE	Scholle	VIIc und VIId	2 149	1 422,6		66,2	214,90	2 332	2 547	
FRA	PLE/7FG.	Scholle	VIIe und VIIf	132	130,4		98,8	1,60	120	122	
FRA	PLE/7HJK.	Scholle	VIIg, VIIh und VIIi	50	38,5		77,0	5,00	14	19	
FRA	SOL/07D	Seezunge	VIIc	3 232	1 807,6		55,9	323,20	2 272	2 595	
FRA	SOL/07E	Seezunge	VIIe	255	222,6		87,3	25,50	233	259	
FRA	SOL/24	Seezunge	II und IV (EG-Gewässer)	919	803,8		87,5	91,90	234	326	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
FRA	SOL/7BC	Seezunge	VIIb und VIIc	9	6,4		71,1	0,90	10	11	
FRA	SOL/7FG.	Seezunge	VII f und VII g	72	57,9		80,4	7,20	62	69	
FRA	SOL/7HJK	Seezunge	VII h, VII j und VII k	104	68,1		65,5	10,40	83	93	
FRA	SOL/8AB.	Seezunge	VIII a und b	4 448	3 215,3		72,3	444,80	4 426	4 871	
FRA	SRX/2AC4-C	Rochen	II a und IV (EG-Gewässer)	108	60,8		56,3	10,80	37	48	
FRA	USK/1214EI	Lumb	I, II und XIV (EG- und internationale Gewässer)	8	0,8		10,0	0,80	6	7	
FRA	USK/04-C	Lumb	IV (EG-Gewässer)	48	3,7		7,7	4,80	37	42	
FRA	USK/567EI.	Lumb	V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer)	299	297,8		99,6	1,20	172	173	
FRA	WHB/1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII a, VIII b, VIII d, VIII e, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	12 407	10 882,7		87,7	1 240,70	7 048	8 289	
FRA	WHG/07A	Wittling	VII a	8	1,3		16,3	0,80	5	6	
FRA	WHG/561214	Wittling	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	76	0,5		0,7	7,60	53	61	
FRA	WHG/7X7A	Wittling	VII b, VII c, VIII d, VIII e, VII f, VII g, VII h und VII k	10 379	8 839,2		85,2	1 037,90	8 180	9 218	
FRA	ALF/3X14-	Kaiserbarsch	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	23	18,0		78,3	2,30	20	22	
FRA	BSF/1234-	Schwarzer Degenfisch	I, II, III und IV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	5	1,6		32,0	0,50	4	5	
FRA	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	V, VI, VII und XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	2 537	2 444,2		96,3	92,80	2 036	2 129	
FRA	BSF/8910-	Schwarzer Degenfisch	VIII, IX und X (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	37	36,3		98,1	0,70	26	27	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
FRA	DWS/56789-	Tiefseehaie	V, VI, VII, VIII und IX (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	643	498,7		77,6	64,30	0	64	
FRA	DWS/12-	Tiefseehaie	XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	7	0,0		0,0	0,70	0	1	
FRA	GFB/1234-	Gabeldorsch	I, II, III und IV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	10	1,3		13,0	1,00	9	10	
FRA	GFB/567-	Gabeldorsch	V, VI und VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	815	458,0		56,2	81,50	356	438	
FRA	GFB/89-	Gabeldorsch	VIII und IX (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	39	31,5		80,8	3,90	15	19	
FRA	GFB/1012-	Gabeldorsch	X und XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	10	0,0		0,0	1,00	9	10	
FRA	ORY/06-	Granatbarsch	VI (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	14	1,6		11,4	1,40	0	1	
FRA	ORY/07-	Granatbarsch	VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	61	24,8		40,7	6,10	0	6	ORY/07-C.
FRA	ORY/1CX14-	Granatbarsch	I, II, III, IV, V, VIII, IX, X, XII und XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	11	10,0		90,9	1,00	0	1	ORY/1CX14C
FRA	RNG/1245A-	Grenadierfisch	I, II, IV und Va (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	13	1,6		12,3	1,30	11	12	
FRA	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Vb, VI und VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	3 642	1 749,5		48,0	364,20	2 738	3 102	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
FRA	RNG/8X14-	Grenadierfisch	VIII, IX, XII und XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	192	11,9		6,2	19,20	172	191	
FRA	SBR/678-	Rote Fleckbrasse	VI, VII und VIII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	79	54,5		69,0	7,90	9	17	
FIN	HER/30/31	Hering	Bottnischer Meerbusen (Untergebiete 30-31)	75 740	64 694,0		85,4	7 574,00	84 721	92 295	
FIN	SPR/3BCD-C	Sprotte	EG-Gewässer der Untergebiete 22-32	24 618	21 820,2		88,6	2 461,80	19 620	22 082	
NLD	ANF/07.	Seeteufel	VII	177	14,7		8,3	17,70	386	404	
NLD	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Ila und IV (EG-Gewässer)	303	17,4		5,7	30,30	303	333	
NLD	ANF/561214	Seeteufel	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	9	0,0		0,0	0,90	193	194	
NLD	ARU/1/2	Goldlachs	I und II (EG- und internationale Gewässer)	25	0,0		0,0	2,50	24	27	
NLD	ARU/3/4	Goldlachs	III und IV (EG-Gewässer)	55	0,0		0,0	5,50	53	59	
NLD	ARU/567	Goldlachs	V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer)	4 226	1 789,9		42,4	422,60	4 057	4 480	
NLD	COD/07D.	Kabeljau	VIIId	46	7,3		15,9	4,60	49	54	
NLD	DGS/2AC4-C	Dornhai	Ila und IV (EG-Gewässer)	9	1,3		14,4	0,90	0	1	
NLD	HER/5B6ANB	Hering	Vb, VIb und VIaN (EG- und internationale Gewässer)	5 620	5 120,8		91,1	499,20	2 656	3 155	
NLD	HER/7G-K	Hering	VIIg, h, j, k	310	286,5		92,4	23,50	627	651	
NLD	HER/1/2	Hering	I und II (EG- und internationale Gewässer)	27 769	26 546,5		95,6	1 222,50	11 838	13 061	
NLD	HKE/2AC4-C	Seehechte	Ila und IV (EG-Gewässer)	63	35,2		55,9	6,30	64	70	
NLD	HKE/8ABDE	Seehecht	VIIIa, VIIIb, VIIIId und VIIIe	17	0,0	5	29,4	1,70	18	20	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
NLD	JAX/578/14	Bastardmarkrele	VI, VII und VIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	68 027	48 176,8		70,8	6 802,70	49 123	55 926	JAX/2A-14
NLD	LIN/04	Leng	IV (EG-Gewässer)	7	0,3		4,3	0,70	5	6	
NLD	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Ia und IV (EG-Gewässer)	1 064	868,4		81,6	106,40	665	771	
NLD	PLE/07A.	Scholle	VIIa	12	0,0		0,0	1,20	13	14	
NLD	PLE/7DE	Scholle	VIIIc und VIIe	20	3,5		17,5	2,00	0	2	
NLD	PLE/7HJK.	Scholle	VIIIh, VIIj und VIIk	10	0,0		0,0	1,00	27	28	
NLD	PRA/2AC4-C	Tiefseegarnele	Ia und IV (EG-Gewässer)	35	0,0		0,0	3,50	29	33	
NLD	SOL/24	Seezunge	II und IV (EG-Gewässer)	10 394	9 587,1		92,2	806,90	10 571	11 378	
NLD	SOL/3A/BCD	Seezunge	IIIa; IIIb, IIIc, IIIc (EG-Gewässer)	10	0,5		5,0	1,00	56	57	
NLD	SOL/7HJK	Seezunge	VIIg, h, j, k	83	0,0		0,0	8,30	66	74	
NLD	SRX/2AC4-C	Rochen	Ia und IV (EG-Gewässer)	373	371,0		99,5	2,00	201	203	
NLD	WHB/1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	39 486	35 597,6		90,2	3 888,40	12 350	16 238	
NLD	WHG/7X7A	Blauer Wittling	VIIb, VIIc, VIIIc, VIIe, VIIg, VIIIh und VIIk	161	55,4		34,4	16,10	66	82	
IRL	ALF/3X14-	Kaiserbarsch	III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)I	10	0,0		0,0	1,00	10	11	
IRL	ANF/07.	Seeteufel	VII	3 043	2 811,6		92,4	231,40	2 447	2 678	
IRL	ANF/561214	Seeteufel	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	513	417,2		81,3	51,30	557	608	
IRL	ARU/3/4	Goldlachs	III und IV (EG-Gewässer)	8	0,0		0,0	0,80	8	9	
IRL	ARU/567	Goldlachs	V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer)	375	0,0		0,0	37,50	360	398	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
IRL	COD/07A	Kabeljau	VIIa	484	248,3		51,3	48,40	444	492	
IRL	COD/7XAD34	Kabeljau	VIIIb-c, VIIe-k, VIII, IX, X; CE-CAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	858	705,9		82,3	85,80	825	911	
IRL	COD/561214	Kabeljau	VI; VB (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	53	44,9		84,7	5,30	18	23	
IRL	DGS/15X14	Dornhai	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	204	176,8		86,7	20,40	19	39	
IRL	DWS/56789-	Tiefseehaie	V, VI, VII, VIII und IX (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	6	0,0		0,0	0,60	0	1	
IRL	GFB/567-	Gabeldorsch	V, VI und VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	206	6,9		3,3	20,60	260	281	
IRL	HAD/07A	Schellfisch	VIIa	607	0,3		0,0	60,70	617	678	
IRL	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Vb und VIa (EG-Gewässer)	687	294,7		42,9	68,70	438	507	
IRL	HAD/6B1214	Schellfisch	VIb, XII und XIV	503	352,0		70,0	50,30	393	443	
IRL	HER/6AS7BC	Hering	VIaS, VIIbc	10 587	8 623,5		81,5	1 058,70	6 774	7 833	
IRL	HER/7G-K	Hering	VIIg, h, j, k	5 888	5 415,3		92,0	472,70	8 770	9 243	
IRL	HER/5B6ANB	Hering	Vb, VIb und VIaN (EG- und internationale Gewässer)	2 157	2 067,6		95,9	89,40	3 589	3 678	
IRL	HKE/571214	Seehecht	VI, VII; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	1 776	1 604,6		90,3	171,40	1 704	1 875	
IRL	JAX/578/14	Bastardmakrele	VI, VII und VIIIa,b,d,e; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	44 152	39 133,5		88,6	4 415,20	40 775	45 190	JAX/2A-14
IRL	LEZ/07	Butte	VII	3 332	1 919,5		57,6	333,20	3 029	3 362	
IRL	LEZ/561214	Butte	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	391	234,7		60,0	39,10	399	438	
IRL	LIN/6X14	Leng	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	871	473,6		54,4	87,10	576	663	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
IRL	NEP/07.	Kaisergranat	VII	8 972	7 054,6		78,6	897,20	8 273	9 170	
IRL	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Vb (EG-Gewässer)	286	52,8		18,5	28,60	217	246	
IRL	ORY/07-	Granatbarsch	VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	15	0,0		0,0	1,50	0	2	
IRL	PLE/07A.	Scholle	VIIa	639	72,4		11,3	63,90	1 063	1 127	
IRL	PLE/7BC	Scholle	VIIb und VIIc	84	45,2		53,8	8,40	64	72	
IRL	PLE/7FG	Scholle	VII f, g	62	60,8		98,1	1,20	201	202	
IRL	PLE/7HJK.	Scholle	VII h, VII j und VII k	182	71,4		39,2	18,20	156	174	
IRL	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Vb, VI und VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	287	0,0		0,0	28,70	216	245	
IRL	RNG/8X14-	Grenadierfisch	VIII, IX, X, XII und XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	8	0,0		0,0	0,80	7	8	
IRL	SOL/07A	Seezunge	VIIa	69	47,2		68,4	6,90	73	80	
IRL	SOL/7BC	Seezunge	VIIb und VIIc	47	45,7		97,2	1,30	35	36	
IRL	SOL/7FG.	Seezunge	VII f, g	33	25,7		77,9	3,30	31	34	
IRL	SOL/7HJK	Seezunge	VII h, VII j und VII k	277	60,2		21,7	27,70	225	253	
IRL	USK/567EI	Lumb	V, VI und VII (EG-Gewässer und internationale Gewässer)	13	11,6		89,2	1,30	17	18	
IRL	WHB/1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, b, d, e, XII, XIV (EG- und internationale Gewässer)	9 739	8 774,6		90,1	964,40	7 843	8 807	
IRL	WHG/07A	Wittling	VIIa	125	77,5		62,0	12,50	91	104	
IRL	WHG/561214	Wittling	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	167	124,9		74,8	16,70	129	146	
IRL	WHG/7X7A	Wittling	VIIb, VIIc, VII d, VII e, VII f, VII g, VII h und VII k	4 618	2 796,2		60,6	461,80	4 565	5 027	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bB 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
UK	ALF/3X14-	Kaiserbarsch	III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)I	11	0,0		0,0	1,10	10	11	
UK	ANF/07.	Seeteufel	VII	5 465	3 989,6	116,5	75,1	546,50	5 807	6 354	
UK	ANF/2AC4-C	Seeteufel	IIa und IV (EG-Gewässer)	9 272	7 669,5		82,7	927,20	9 233	10 160	
UK	ANF/561214	Seeteufel	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	2 191	2 029,1		92,6	161,90	1 713	1 875	
UK	ARU/1/2.	Goldlachs	I und II (EG- und internationale Gewässer)	50	0,0		0,0	5,00	48	53	
UK	ARU/3/4.	Goldlachs	III und IV (EG-Gewässer)	21	0,0		0,0	2,10	20	22	
UK	ARU/567.	Goldlachs	V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer)	296	5,9		2,0	29,60	285	315	
UK	BLI/245-	Blauleng	II, IV und V (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	17	16,2		95,3	0,80	15	16	
UK	BLI/67-	Blauleng	VI und VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	188	185,3		98,6	2,70	333	336	
UK	BSF/1234-	Schwarzer Degenfisch	I, II, III, IV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	5	0,0		0,0	0,50	4	5	
UK	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	V, VI, VII, XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	85	80,0		94,1	5,00	145	150	
UK	COD/07A.	Kabeljau	VIIa	456	386,0		84,6	45,60	194	240	
UK	COD/07D.	Kabeljau	VII d	165	109,9		66,6	16,50	181	198	
UK	COD/7XAD34	Kabeljau	VIIIb-c, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	306	252,7		82,6	30,60	295	326	
UK	COD/*5BC6A.	Kabeljau	VIa; Vb (EG-Gewässer)	136	117,8		86,6	13,60	145	159	COD/5B6A-C

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
UK	DGS/15X14	Dornhai	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	431	350,6		81,3	43,10	0	43	
UK	DGS/2AC4-C	Dornhai	IIa und IV (EG-Gewässer)	263	152,4		57,9	26,30	0	26	
UK	GFB/1012-	Gabeldorsch	X und XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	10	0,0		0,0	1,00	9	10	
UK	GFB/1234-	Gabeldorsch	I, II, III, IV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	15	1,6		10,7	1,50	13	15	
UK	GFB/567-	Gabeldorsch	V, VI, VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	504	214,3		42,5	50,40	814	864	
UK	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	IIa und IV (EG-Gewässer); Vb und VI (EG- und internationale Gewässer)	201	200,5		99,8	0,50	189	190	
UK	HAD/07A.	Schellfisch	VIIa	681	455,8		66,9	68,10	681	749	
UK	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Vb und Via (EG-Gewässer)	3 267	2 374,4		72,7	326,70	2 081	2 408	
UK	HAD/6B1214	Schellfisch	VIb, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	5 315	2 936,7		55,3	531,50	4 029	4 561	
UK	HAD/7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	815	711,5		87,3	81,50	1 158	1 240	
UK	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; IIa (EG-Gewässer)	28 714	28 297,6		98,5	416,40	22 698	23 114	
UK	HER/07A/MM.	Hering	VIIa	4 824	4 593,6		95,2	230,40	3 550	3 780	
UK	HER/5B6ANB	Hering	Vb, VIb und VIaN (EG- und internationale Gewässer)	11 234	11 080,7		98,6	153,30	14 356	14 509	
UK	HER/7G-K.	Hering	VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	8	0,1		1,3	0,80	13	14	
UK	HKE/2AC4-C	Seehecht	IIa und IV (EG-Gewässer)	3 149	3 142,1		99,8	6,90	348	355	
UK	HKE/571214	Seehecht	VI, VII; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	3 692	3 543,1		96,0	148,90	5 553	5 702	
UK	JAX/578/14	Bastardmakrele	VI, VII und VIIa,b,d,e; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	19 148	18 034,2		94,2	1 113,80	14 765	15 879	JAX/2A-14

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
UK	LEZ/07.	Butte	VII	2 886	2 170,8		75,2	288,60	2 624	2 913	
UK	LEZ/561214	Butte	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	1 240	1 115,1		89,9	124,00	966	1 090	
UK	LIN/03.	Leng	IIIa; IIIb, IIIc und III d (EG-Gewässer)	5	1,9		38,0	0,50	7	8	
UK	LIN/04.	Leng	IV (EG-Gewässer)	2 319	2 148,4		92,6	170,60	1 869	2 040	
UK	LIN/05.	Leng	V (EG- und internationale Gewässer)	5	0,0		0,0	0,50	6	7	
UK	LIN/1/2.	Leng	I und II (EG- und internationale Gewässer)	11	0,1		0,9	1,10	8	9	
UK	LIN/6X14.	Leng	VI, VII, VIII, IX X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	3 887	1 910,8		49,2	388,70	2 646	3 035	
UK	NEP/07.	Kaisergranat	VII	8 982	8 013,9		89,2	898,20	7 358	8 256	
UK	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Ila und IV (EG-Gewässer)	23 499	21 736,4		92,5	1 762,60	21 384	23 147	
UK	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Vb (EG-Gewässer)	20 598	12 464,3		60,5	2 059,80	15 677	17 737	
UK	PLE/07A.	Scholle	VIIa	566	180,9		32,0	56,60	491	548	
UK	PLE/7DE.	Scholle	VII d und VII e	1 387	1 290,2		93,0	96,80	1 243	1 340	
UK	PLE/7FG.	Scholle	VII f und VII g	58	55,4		95,5	2,60	63	66	
UK	PLE/7HJK.	Scholle	VII h, VII j und VII k	39	31,4		80,5	3,90	14	18	
UK	PRA/2AC4-C	Tiefseegarnele	Ila und IV (EG-Gewässer)	846	0,0		0,0	84,60	932	1 017	
UK	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Vb, VI und VII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	210	13,9		6,6	21,00	160	181	
UK	RNG/8X14-	Grenadierfisch	VIII, IX, X, XII und XIV (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	17	0,0		0,0	1,70	15	17	
UK	SBR/10-	Rote Fleckbrasse	X (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	11	0,0		0,0	1,10	10	11	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
UK	SBR/678-	Rote Fleckbrasse	VI, VII und VIII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	11	1,2		10,9	1,10	22	23	
UK	SOL/07A.	Seezunge	VIIa	123	19,5		15,9	12,30	83	95	
UK	SOL/07D.	Seezunge	VIIId	1 120	728,3		65,0	112,00	811	923	
UK	SOL/07E.	Seezunge	VIIe	376	373,9		99,4	2,10	363	365	
UK	SOL/24.	Seezunge	II und IV (EG-Gewässer)	969	942,5		97,3	26,50	602	629	
UK	SOL/7FG.	Seezunge	VIIIf und VIIg	306	192,8		63,0	30,60	279	310	
UK	SOL/7HJK.	Seezunge	VIIh, VIIj und VIIk	103	57,6		55,9	10,30	83	93	
UK	SRX/2AC4-C	Rochen	Ia und IV (EG-Gewässer)	757	651,3		86,0	75,70	903	979	
UK	USK/04-C.	Lumb	IV (EG-Gewässer)	98	2,0		2,0	9,80	80	90	
UK	USK/1214EI.	Lumb	I, II und XIV (EG- und internationale Gewässer)	8	0,9		11,3	0,80	6	7	
UK	USK/567EI.	Lumb	V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer)	106	105,5		99,5	0,50	83	84	
UK	WHB/1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIA, VIIIf, VIIId, VIIe, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	7 356	6 331,9		86,1	735,60	13 141	13 877	
UK	WHG/07A.	Wittling	VIIa	92	18,8		20,4	9,20	61	70	
UK	WHG/561214	Wittling	VI; Vb (EG-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	399	361,4		90,6	37,60	246	284	
UK	WHG/7X7A.	Wittling	VIIb, VIIc, VIIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk	1 578	884,5		56,1	157,80	1 463	1 621	
POL	SPR/3BCD-C	Sprotte	Untergebiete 22-32 (EG-Gewässer)	109 579	83 473,4		76,2	10 957,90	111 552	122 510	
SWE	ANF/2AC4-C.	Seeteufel	Ia und IV (EG-Gewässer)	10	0,3		3,0	1,00	10	11	
SWE	ARU/3/4.	Goldlachs	III und IV(EG-Gewässer)	8	0,0		0,0	0,80	44	45	
SWE	COD/03AS.	Kabeljau	Kattegat	207	62,0		30,0	20,70	140	161	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bb 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
SWE	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; IIa(EG-Gewässer)	118	3,5		3,0	11,80	139	151	
SWE	HER/30/31.	Hering	Untergebiete 30-31	16 625	4 170,7		25,1	1 662,50	18 615	20 278	
SWE	HKE/3A/BCD	Seehecht	IIIa; IIIb, IIIc und III d (EG-Gewässer)	133	46,4		34,9	13,30	130	143	
SWE	LIN/03.	Leng	III (EG-Gewässer)	22	21,4		97,3	0,60	20	21	
SWE	LIN/04.	Leng	IV (EG-Gewässer)	13	0,7		5,4	1,30	10	11	
SWE	NEP/3A/BCD	Kaisergranat	IIIa; IIIb, IIIc und III d (EG-Gewässer)	1 391	1 333,1		95,8	57,90	1 359	1 417	
SWE	PRA/2AC4-C	Tiefseegarnele	IIa und IV (EG-Gewässer)	149	0,0		0,0	14,90	127	142	
SWE	SPR/3BCD-C	Sprotte	Untergebiete 22-32 (EG-Gewässer)	81 746	79 656,2		97,4	2 089,80	72 456	74 546	
SWE	USK/03-C.	Lumb	III (EG-Gewässer)	8	0,0		0,0	0,80	6	7	
SWE	USK/04-C.	Lumb	IV (EG-Gewässer)	7	0,0		0,0	0,70	5	6	
SWE	WHB/1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIII d, VIII e, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer)	12	3,1		25,8	1,20	2 505	2 506	
PRT	JAX/8C9.	Bastardmakrele	VIIIc und IX	25 668	14 973,2		58,3	2 566,80	2 241	2 468	JAX/08c.
									23 085	25 425	JAX/09.
PRT	LEZ/8C3411	Butte	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	209	198,8		95,1	10,20	40	50	
PRT	NEP/9/3411	Kaisergranat	IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	280	152,4		54,4	28,00	253	281	
PRT	BSF/8910-	Schwarzer Degenfisch	VIII, IX und X (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	3 556	3 482,0		97,9	74,00	3 311	3 385	
PRT	BSF/C3412-	Schwarzer Degenfisch	CECAF 34.1.2. (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern).	4 285	2 412,9		56,3	428,50	4 285	4 714	

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Gebietsbezeichnungen 2009	Endgültige Quote 2009	Fänge 2009	Fänge unter bB 2009	% der endg. Quote	Übertragung	Ausgangsquote 2010	Angepasste Quote 2010	Neuer Code 2010
PRT	GFB/1012-	Gabeldorsch	X und XII (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	36	19,7		54,7	3,60	36	40	
PRT	SBR/09-	Rote Fleckbrasse	IX (EG-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	196	134,1		68,4	19,60	166	186	

## VERORDNUNG (EU) Nr. 726/2010 DER KOMMISSION

vom 12. August 2010

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 110 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission <sup>(2)</sup> sind die notwendigen Durchführungsbestimmungen für die nationalen Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt. Die EU-Beteiligung an der Finanzierung dieser Programme erfolgt nach Maßgabe des in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 aufgeführten Bienenbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.
- (2) Aus den Mitteilungen der Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der Strukturdaten über die Situation des Bienenzuchtsektors gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 geht hervor, dass sich der Bienenbestand, d.h. die Anzahl der Bienenstöcke, in den Mitgliedstaaten verändert hat.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 917/2004 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Da gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 die jährlichen Maßnahmen der Imkereiprogramme jeweils bis zum folgenden 31. August vollständig durchgeführt sein müssen, sollte die vorliegende Verordnung ab dem Wirtschaftsjahr 2010/11 Anwendung finden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt erstmals für die im Wirtschaftsjahr 2010/11 durchgeführten Programme.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 83.

## ANHANG

## „ANHANG I

Mitgliedstaat	Bienenbestand Anzahl der Bienenstöcke
BE	112 000
BG	617 420
CZ	497 946
DK	170 000
DE	711 913
EE	24 800
EL	1 502 239
ES	2 459 373
FR	1 338 650
IE	24 000
IT	1 127 836
CY	43 975
LV	64 133
LT	117 977
LU	8 171
HU	900 000
MT	2 722
NL	80 000
AT	367 583
PL	1 123 356
PT	562 557
RO	1 280 000
SI	142 751
SK	235 689
FI	46 000
SE	150 000
UK	274 000
<b>EU-27</b>	<b>13 985 091*</b>

**VERORDNUNG (EU) Nr. 727/2010 DER KOMMISSION****vom 6. August 2010****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(2)</sup> weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 noch drei Monate weiterverwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Janusz LEWANDOWSKI  
Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein elektrisches Verlängerungskabel, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem elektrischen Kabel von etwa 2 m Länge,</li> <li>— einem Anschlussstück (Stecker) zum Anschließen an eine Netzsteckdose und</li> <li>— einem Kunststoffgehäuse mit fünf Steckdosen, einem Schalter und einer Sicherung.</li> </ul> <p>Die Ware dient zum Transport von elektrischem Strom von 220 V innerhalb eines örtlichen Bereichs (z.B. eines Raums) zu verschiedenen Geräten.</p> <p>Der Schalter unterbricht die Stromverbindung, und die Sicherung schützt gegen Überlastung.</p> <p>(*) Siehe Abbildung.</p>	8544 42 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8544, 8544 42 und 8544 42 90.</p> <p>Die Funktion des Schalters und der Sicherung werden als sekundär betrachtet, da die Hauptfunktion des Erzeugnisses der Transport von elektrischem Strom durch ein mit Anschlussstücken versehenes Kabel ist.</p> <p>Eine Einreihung in die Position 8536 als Verbindungselement ist ausgeschlossen, da Position 8544 auch mit Anschlussstücken versehene Kabel umfasst (siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 8536 Abschnitt III Buchstabe A letzter Absatz und die Erläuterungen zu Position 8544).</p> <p>Daher ist das Erzeugnis in KN-Code 8544 42 90 als anderer mit Anschlussstücken versehener elektrischer Leiter einzureihen.</p>

(\*) Die Abbildung dient nur zur Information.



**VERORDNUNG (EU) Nr. 728/2010 DER KOMMISSION****vom 12. August 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. August 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	50,2
	ZZ	50,2
0707 00 05	MK	41,0
	TR	130,7
	ZZ	85,9
0709 90 70	TR	110,0
	ZZ	110,0
0805 50 10	AR	134,1
	CL	163,8
	TR	136,8
	UY	97,6
	ZA	116,2
	ZZ	129,7
0806 10 10	CL	129,8
	EG	152,3
	IL	187,4
	MA	129,1
	PE	77,2
	TR	125,1
	ZA	88,7
	ZZ	127,1
0808 10 80	AR	87,9
	BR	71,1
	CL	103,5
	CN	65,6
	NZ	105,4
	US	87,0
	UY	100,6
	ZA	92,9
	ZZ	89,3
0808 20 50	AR	150,6
	CL	111,1
	CN	55,7
	TR	179,1
	ZZ	119,3
0809 30	TR	156,7
	ZZ	156,7
0809 40 05	IL	143,1
	ZA	90,0
	ZZ	116,6

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EU) Nr. 729/2010 DER KOMMISSION****vom 12. August 2010****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2009/10 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 723/2010 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2009/10 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. August 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 12.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der ab dem 13. August 2010 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	42,96	0,00
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	42,96	2,02
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	42,96	0,00
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	42,96	1,72
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	41,01	5,17
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	41,01	2,03
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	41,01	2,03
1702 90 95 <sup>(3)</sup>	0,41	0,27

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

# RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2010/52/EU DER KOMMISSION

vom 11. August 2010

**zur Änderung der Richtlinie 76/763/EWG des Rates über die Beifahrersitze von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern und der Richtlinie 2009/144/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern zwecks Anpassung der technischen Vorschriften dieser Richtlinien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 76/763/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beifahrersitze von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern<sup>(2)</sup> und die Richtlinie 2009/144/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern<sup>(3)</sup> sind zwei der Einzelrichtlinien im Zusammenhang mit dem EG-Typgenehmigungsverfahren für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß der Richtlinie 2003/37/EG.
- (2) Die Sicherheit ist eines der Kernanliegen der Richtlinie 2003/37/EG. Um die Sicherheit der Bedienungspersonen zu verbessern, ist es jetzt angebracht, die nach jener Richtlinie anwendbaren Anforderungen so zu ergänzen, dass alle in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(4)</sup> über Maschinen aufgeführten Gefährdungen abgedeckt werden, die von den Einzelrichtlinien der Richtlinie 2003/37/EG noch nicht abgedeckt sind.
- (3) Mit dieser Änderung gilt die Richtlinie 2006/42/EG nicht mehr für Zugmaschinen, für die nach Maßgabe der sol-

chermaßen geänderten Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern eine Typgenehmigung erteilt worden ist, da infolge der Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie die Richtlinie 2003/37/EG sämtliche Gefährdungen abdeckt, die von der Richtlinie 2006/42/EG abgedeckt werden.

- (4) Das Europäische Komitee für Normung CEN hat harmonisierte Normen für den Überrollschutz für Fahrzuginsassen und über den Schutz vor gefährlichen Stoffen abgefasst. Diese Normen sind angenommen und veröffentlicht worden; sie sollten in diese Richtlinie einbezogen werden.
- (5) In der Richtlinie 76/763/EWG werden Anforderungen für die Gestaltung und die Anbringung von Beifahrersitzen an landwirtschaftlichen Zugmaschinen festgelegt; es ist angebracht, diese Richtlinie zu ändern, um den Schutz durch Einbeziehung weiterer technischer Spezifikationen zu verbessern, die Schutz vor den Gefährdungen von Beifahrern durch Verletzung nach Maßgabe der Richtlinie 2006/42/EG bieten, insbesondere beim Umstürzen und bezüglich der Verankerung von Sicherheitsgurten für Beifahrersitze.
- (6) In der Richtlinie 2009/144/EG werden technische Anforderungen für Bauteile und Merkmale von landwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern festgelegt; es ist angebracht, diese Richtlinie zu ändern, um den Schutz durch Einbeziehung weiterer technischer Spezifikationen zu verbessern, die Schutz vor den Gefährdungen durch Herabfallen von Gegenständen, durch Eindringen von Gegenständen in das Fahrerhaus und vor gefährlichen Stoffen bieten; ferner sollten Mindestanforderungen an die Betriebsanleitung festgelegt werden.
- (7) Damit das Typgenehmigungsverfahren reibungslos funktioniert und insbesondere die Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert wird, sollten inhaltliche Mindestanforderungen an die Betriebsanleitung festgelegt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass das Bedienpersonal über die erforderlichen Informationen verfügt, um die Eignung der Zugmaschinen für ihren geplanten Einsatz zu beurteilen und eine angemessene Wartung vorzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

- (8) Die Vorschriften über vorhandene Aufbauten zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände, über vorhandene Schutzvorrichtungen für die Bedienungsperson und zum Schutz vor Kontakt mit gefährlichen Stoffen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt — landwirtschaftliche Zugmaschinen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 76/763/EWG wird entsprechend Anhang I dieser Richtlinie geändert.

#### Artikel 2

Die Richtlinie 2009/144/EG wird entsprechend Anhang II dieser Richtlinie geändert.

#### Artikel 3

(1) Mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens gilt für Fahrzeuge, die die Anforderungen der Richtlinie 76/763/EWG und der Richtlinie 2009/144/EG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie erfüllen, Folgendes:

- a) Die Mitgliedstaaten dürfen die EG-Typgenehmigung oder eine Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung aus Gründen, die den Regelungsgegenstand der jeweiligen Richtlinie betreffen, weder versagen
- b) noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme des Fahrzeugs verbieten.

(2) Mit Wirkung vom ersten Jahrestag des Inkrafttretens dürfen die Mitgliedstaaten für neue Fahrzeugtypen, die die Anforderungen der Richtlinie 76/763/EWG und der Richtlinie 2009/144/EG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie aus Gründen, die den Regelungsgegenstand der jeweiligen Richtlinie betreffen, nicht erfüllen:

- a) die EG-Typgenehmigung nicht erteilen und
- b) können die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern.

(3) Mit Wirkung vom zweiten Jahrestag des Inkrafttretens dürfen die Mitgliedstaaten für neue Fahrzeuge, die die Anforderungen der Richtlinie 76/763/EWG und der Richtlinie 2009/144/EG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie aus Gründen, die den Regelungsgegenstand der jeweiligen Richtlinie betreffen, nicht erfüllen:

- a) die gemäß der Richtlinie 2003/37/EG ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge nicht mehr als gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/37/EG ansehen und
- b) können die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge verweigern.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 1. März 2011 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab 2. März 2011 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. August 2010

Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO

*ANHANG I*

Der Anhang der Richtlinie 76/763/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Vorhandene Beifahrersitze müssen die Norm EN 15694:2009 erfüllen.“

---

## ANHANG II

Die Richtlinie 2009/144/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel von Anhang II in der Liste der Anhänge erhält folgende Fassung:

**„Drehzahlregler und Schutz von Antriebs-elementen, vorstehenden Teilen und Rädern, zusätzliche Sicherheitsanforderungen für besondere Anwendungen, Betriebsanleitung“.**

2. Der Titel von Anhang II erhält folgende Fassung:

**„Drehzahlregler und Schutz von Antriebs-elementen, vorstehenden Teilen und Rädern, zusätzliche Sicherheitsanforderungen für besondere Anwendungen, Betriebsanleitung“.**

3. In Anhang II werden folgende Punkte hinzugefügt:

„3. ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN

**3.1. Aufbauten zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände**

Sofern Aufbauten zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) vorhanden sind, müssen sie dem OECD-Kodex 10 <sup>(1)</sup> entsprechen.

**3.2. Schutzvorrichtungen für die Bedienungsperson**

3.2.1. Vorhandene Schutzvorrichtungen für die Bedienungsperson müssen die Norm ISO 8084:2003 <sup>(2)</sup> erfüllen.

3.2.2. Für andere als forstliche Zwecke und unbeschadet der Vorschriften von Nummer 3.2.1 gelten Zugmaschinen mit Verglasung im Sinne von Nummer 1.1.3 in Anhang III A als mit Schutzvorrichtungen für die Bedienungsperson (OPS) ausgestattet.

**3.3. Schutz vor Kontakt mit gefährlichen Stoffen**

Die Anforderungen der Norm EN 15695-1:2009 gelten für alle Zugmaschinen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2003/37/EG, bei denen das Risiko eines Kontakts mit gefährlichen Stoffen besteht; in diesem Fall muss das Führerhaus die Anforderungen von Niveau 2, 3 oder 4 dieser Norm erfüllen. Die Kriterien für die Auswahl des zutreffenden Niveaus müssen beschrieben werden und den in der Betriebsanleitung angegebenen entsprechen. Für das Versprühen von Pestiziden muss das Führerhaus dem Niveau 4 entsprechen.

**4. BETRIEBSANLEITUNG**

Die Betriebsanleitung muss der Norm ISO 3600:1996 <sup>(3)</sup> entsprechen, ausgenommen Klausel 4.3 (Identifizierung der Maschine).

4.1. Die Betriebsanleitung muss insbesondere, gegebenenfalls zusätzlich zu den Anforderungen der Norm ISO 3600:1996, Auskunft über Folgendes geben:

- a) Wie lassen sich Sitz und Federung so einstellen, dass die Bedienperson eine ergonomisch günstige Position zu den Betätigungseinrichtungen einnimmt und die Risiken infolge von Ganzkörperschwingungen minimiert werden?
- b) Wie werden Heizung, Lüftung und Klimaanlage, sofern vorhanden, bedient und reguliert?
- c) Wie wird der Motor angelassen und abgestellt?
- d) Wo befinden sich die Notausstiege und wie werden sie geöffnet?
- e) Was ist beim Auf- und Absteigen zu beachten?
- f) Welcher Gefahrenbereich ist an der Schwenkachse von Zugmaschinen mit Knicklenkung zu beachten?
- g) Wie ist gegebenenfalls zur Verfügung gestelltes Spezialwerkzeug zu verwenden?
- h) Wie lassen sich Wartung und Instandhaltung sicher durchführen?
- i) Welche Inspektionsintervalle sind bei den Hydraulikschläuchen zu beachten?
- j) Welche Anweisungen sind beim Abschleppen der Zugmaschine zu befolgen?

<sup>(1)</sup> OECD-Kodex für amtliche Prüfungen von Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (FOPS) — Kodex 10 — Entscheidung des OECD-Rates K(2008) 128 vom Oktober 2008.

<sup>(2)</sup> Sie ist auf folgender Website zu finden: <http://www.iso.org/iso/en/CatalogueDetailPage.CatalogueDetail?CSNUMBER=9021&ICS1=65&ICS2=60&ICS3=1>.

<sup>(3)</sup> Sie ist auf folgender Website zu finden: <http://www.iso.org/iso/en/CatalogueDetailPage.CatalogueDetail?CSNUMBER=9021&ICS1=65&ICS2=60&ICS3=1>.

- k) Welche Anweisungen sind zur sicheren Verwendung von Wagenhebern zu beachten und welche Ansatzpunkte werden empfohlen?
- l) Welche Gefahren bestehen im Zusammenhang mit Batterien und Treibstofftank?
- m) Wann ist die Verwendung der Zugmaschine wegen Kippgefahr verboten (mit Hinweis, dass die Aufzählung nicht vollständig ist)?
- n) Welche Restgefahren bestehen noch durch heiße Oberflächen, beispielsweise beim Einfüllen von Öl oder Kühlmittel in den heißen Motor oder das heiße Getriebe?
- o) Welches Schutzniveau bietet gegebenenfalls der Aufbau zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände?
- p) Wie hoch ist gegebenenfalls das Niveau des Schutzes vor gefährlichen Stoffen?
- q) Welches Schutzniveau bietet gegebenenfalls der Aufbau zum Schutz des Führers?

#### 4.2. **An- und Abkuppeln von sowie Arbeiten mit Anbaugeräten, Anhängern und austauschbaren gezogenen Geräten**

Die Betriebsanleitung muss Folgendes enthalten:

- a) einen Warnhinweis, die Anweisungen in der Betriebsanleitung für das angebaute oder gezogene Gerät oder für den Anhänger genau zu befolgen und die Kombination Zugmaschine-Gerät oder Zugmaschine-Anhänger nur dann in Betrieb zu nehmen, wenn alle Anweisungen befolgt wurden;
- b) einen Warnhinweis, sich der Dreipunktbefestigung bei der Kontrolle nicht zu nähern;
- c) einen Warnhinweis, dass das Anbaugerät erst auf den Boden abzusenken ist, bevor man die Zugmaschine verlässt;
- d) die Zapfwelldrehzahl je nach angebautem Gerät oder gezogenem Fahrzeug;
- e) eine Anweisung, nur Zapfwellen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu verwenden;
- f) Angaben zu Hydraulikkupplungen und ihrer Funktionsweise;
- g) Angaben zur maximalen Hubkraft der Dreipunktbefestigung;
- h) Angaben zur Ermittlung des Gesamtgewichts, der Achslasten, der Tragfähigkeit der Reifen und des erforderlichen Mindestballasts;
- i) Angaben über die verfügbaren Anhängerbremsanlagen und ihre Eignung für die gezogenen Fahrzeuge;
- j) die höchstzulässige Stützlast der Heckkupplung in Abhängigkeit von der Größe der Hinterreifen und der Bauart der Kupplung;
- k) Angaben über die Verwendung von Geräten mit Zapfwellen sowie darüber, dass sich der technisch mögliche Knickwinkel der Wellen nach der Form und der Größe der Schutzvorrichtung bzw. der Freiraumzone richtet, einschließlich der für Zapfwellen des Typs 3 mit verminderten Abmessungen erforderlichen Angaben;
- l) eine Wiederholung der Daten des Fabrikschildes über die höchstzulässige Anhängelast;
- m) einen Warnhinweis, sich nicht in dem Bereich zwischen Zugmaschine und gezogenem Fahrzeug aufzuhalten.

#### 4.3. **Erklärung zum Geräuschpegel**

In der Betriebsanleitung ist der gemäß der Richtlinie 2009/76/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates gemessene Geräuschpegel in Ohrenhöhe des Fahrers und das nach Anhang VI der Richtlinie 2009/63/EG <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates gemessene Fahrgeräusch der Zugmaschine anzugeben.

#### 4.4. **Erklärung zum Schwingungsverhalten**

In der Betriebsanleitung ist die gemäß der Richtlinie 78/764/EWG <sup>(3)</sup> des Rates gemessene Schwingungsstärke anzugeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 255 vom 18.9.1978, S. 1.

4.5. Nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Betriebsarten einer Zugmaschine, bei denen von einer besonderen Gefährdung auszugehen ist, sind:

- a) die Arbeit mit einem Frontlader (Gefährdung durch herabfallende Gegenstände);
- b) der Einsatz in der Forstwirtschaft (Gefährdung durch herabfallende und/oder in die Kabine eindringende Gegenstände);
- c) die Arbeit mit angebauten oder gezogenen Spritz- oder Sprühgeräten für den Pflanzenschutz (Gefährdung durch gefährliche Stoffe).

In der Betriebsanleitung ist besonders auf die Verwendung der Zugmaschine in Verbindung mit den oben genannten Geräten einzugehen.

#### 4.5.1. Frontlader

4.5.1.1. In der Betriebsanleitung ist auf die Gefahren bei der Arbeit mit einem Frontlader einzugehen und zu erläutern, wie sie sich vermeiden lassen.

4.5.1.2. In der Betriebsanleitung ist anzugeben, wo sich die Befestigungspunkte für den Anbau des Frontladers an der Karosserie der Zugmaschine befinden und welche Abmessungen und Güte die verwendeten Befestigungsteile haben müssen. Fehlen solche Befestigungspunkte, ist der Anbau eines Frontladers in der Betriebsanleitung zu verbieten.

4.5.1.3. Zugmaschinen, die mit einer programmierbaren hydraulischen Folgesteuerung ausgestattet sind, sind mit Anweisungen darüber zu versehen, wie die Laderhydraulik so angeschlossen wird, dass diese Funktion gesperrt ist.

#### 4.5.2. Einsatz in der Forstwirtschaft

4.5.2.1. Beim Einsatz einer landwirtschaftlichen Zugmaschine in der Forstwirtschaft treten folgende bekannte Gefahren auf:

- a) kippende Baumstämme, hauptsächlich bei am Heck angebauten Rückezangen;
- b) Eindringen von Gegenständen in das Führerhaus, hauptsächlich bei Heckanbau-Winden.

4.5.2.2. Die Betriebsanleitung muss Auskunft über Folgendes geben:

- a) das Bestehen der unter Nummer 4.5.2.1 beschriebenen Gefahren;
- b) gegebenenfalls erhältliche Zusatzausrüstungen, die vor diesen Gefahren schützen;
- c) die Befestigungspunkte, an denen Schutzvorrichtungen an der Zugmaschine angebracht werden können, sowie Abmessungen und Güte der zu verwendenden Befestigungsteile; besteht keine Möglichkeit zur Anbringung geeigneter Schutzvorrichtungen, so ist darauf ebenfalls hinzuweisen;
- d) als Schutzvorrichtung kann ein Rahmen zum Schutz des Fahrerplatzes vor kippenden Baumstämmen oder ein (Maschen-) Drahtgitter vor Kabinentüren, -dach und -fenstern verwendet werden;
- e) das Schutzniveau des gegebenenfalls vorhandenen Aufbaus zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände.

4.5.3. *Arbeit mit Spritz- oder Sprühgeräten für den Pflanzenschutz (Gefährdung durch gefährliche Stoffe)*

Das Niveau des Schutzes vor gefährlichen Stoffen gemäß EN 15695-1:2009 ist in der Betriebsanleitung zu beschreiben.“

4. Der Titel der Anlage zu Anhang II erhält folgende Fassung:

**„ANHANG DES EG-BETRIEBSERLAUBNISBOGENS FÜR EINEN ZUGMASCHINENTYP HINSICHTLICH DREHZAHGREGLER UND SCHUTZ VON ANTRIEBSELEMENTEN, VORSTEHENDEN TEILEN UND RÄDERN, ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN, BETRIEBSANLEITUNG“.**

5. Punkt 1 der Anlage zu Anhang II wird hinter Punkt 1.2 um folgende Zeilen ergänzt:

„1.3. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen für besondere Anwendungen, soweit zutreffend:

- 1.3.1. Aufbauten zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände
- 1.3.2. Schutzvorrichtungen für die Bedienungsperson
- 1.3.3. Schutz vor Kontakt mit gefährlichen Stoffen“.

6. Punkt 15 der Anlage zu Anhang II (Liste der Unterlagen) wird um Folgendes ergänzt:

„... Betriebsanleitung“.

---

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS 2010/452/GASP DES RATES

vom 12. August 2010

### über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

#### Auftrag der Mission

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 und Artikel 43 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. September 2008 die Gemeinsame Aktion 2008/736/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia<sup>(1)</sup> (nachstehend „die Mission“), angenommen. Die Geltungsdauer dieser Gemeinsamen Aktion endet am 14. September 2010.
- (2) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) hat am 28. Mai 2010 empfohlen, die Mission um weitere 12 Monate bis zum 14. September 2011 zu verlängern.
- (3) Die Anordnungs- und Kontrollstruktur der Mission sollte die vertragliche Verantwortung des Missionsleiters gegenüber der Kommission für die Ausführung des Missionshaushalts unberührt lassen.
- (4) Die im Generalsekretariat des Rates eingerichtete Kapazität zur permanenten Lageüberwachung sollte für diese Mission aktiviert werden.
- (5) Die Mission wird in einer Lage durchgeführt, die sich möglicherweise verschlechtert und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 21 des Vertrags abträglich sein könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Die Mission

- (1) Die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (nachstehend „EUMM Georgia“ oder „Mission“), die mit der Gemeinsamen Aktion 2008/736/GASP eingerichtet wurde, wird über den 15. September 2010 hinaus bis zum 14. September 2011 verlängert.
- (2) Die EUMM Georgia handelt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 2 beschriebenen Auftrag der Mission und führt die in Artikel 3 festgelegten Aufgaben aus.

(1) Im Rahmen der EUMM Georgia beobachten zivile Kräfte das Handeln der Parteien, einschließlich der uneingeschränkten Einhaltung der Sechs-Punkte-Vereinbarung und der dazugehörigen Umsetzungsmaßnahmen in ganz Georgien, in enger Abstimmung mit den Partnern, insbesondere den Vereinten Nationen (VN) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), und unter Wahrung der Kohärenz mit anderen Maßnahmen der Union, um zur Stabilisierung, Normalisierung und Vertrauensbildung beizutragen, gleichzeitig aber auch einen Beitrag zur Verwirklichung einer europäischen Politik zur Unterstützung einer dauerhaften politischen Lösung für Georgien zu leisten.

(2) Die speziellen Ziele der Mission sind:

- a) zur langfristigen Stabilität in ganz Georgien und in der benachbarten Region beizutragen,
- b) kurzfristig unter uneingeschränkter Einhaltung der Sechs-Punkte-Vereinbarung und den dazugehörigen Umsetzungsmaßnahmen die Lage so zu stabilisieren, dass die Gefahr einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten verringert wird.

Artikel 3

#### Aufgaben der Mission

Zur Erfüllung des Auftrags nimmt die EUMM Georgia folgende Aufgaben wahr:

1. Stabilisierung:

Lagebeobachtung und -analyse in Bezug auf den Stabilisierungsprozess sowie Berichterstattung darüber mit Schwerpunkt auf der uneingeschränkten Erfüllung der Sechs-Punkte-Vereinbarung, einschließlich des Truppenrückzugs, und der Bewegungs- und Handlungsfreiheit von Störern, sowie auf Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

2. Normalisierung:

Lagebeobachtung und -analyse in Bezug auf den Normalisierungsprozess in der Zivilgesellschaft sowie Berichterstattung darüber mit besonderem Schwerpunkt auf der Rechtsstaatlichkeit, wirksamen Strafverfolgungsstrukturen und einer hinreichend gewährleisteten öffentlichen Ordnung. Die Mission wird auch die Sicherheit von Transportverbindungen, Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen des Energiesektors sowie die politischen und sicherheitspolitischen Aspekte der Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen beobachten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 17.9.2008, S. 26.

## 3. Vertrauensbildung:

Beitrag zum Abbau von Spannungen durch Kontaktpflege, Förderung der Kontakte zwischen den Parteien sowie andere vertrauensbildende Maßnahmen.

## 4. Beitrag zur Verwirklichung einer europäischen Politik und zu einem künftigen Engagement der Union.

*Artikel 4***Struktur der Mission**

## (1) Die EUMM Georgia erhält folgende Struktur:

- a) Hauptquartier (HQ). Das HQ umfasst das Büro des Missionsleiters und das HQ-Personal; es übernimmt alle erforderlichen Aufgaben im Rahmen der Anordnungs- und Kontrollbefugnis und der Unterstützung der Mission. Das HQ hat seinen Standort in Tbilissi.
- b) Außenstellen. Geographisch verteilte Außenstellen führen die Beobachtungsaufgaben durch und nehmen erforderliche Aufgaben der Missionsunterstützung wahr.
- c) Unterstützungskomponente. Die Unterstützungskomponente hat ihren Standort im Generalsekretariat des Rates in Brüssel.

## (2) Die detaillierten Modalitäten zu den in Absatz 1 genannten Komponenten werden im Einsatzplan (OPLAN) festgelegt.

*Artikel 5***Ziviler Operationskommandeur**

## (1) Der Direktor des Zivilen Planungs- und Durchführungstabs (CPCC) fungiert als Ziviler Operationskommandeur für die EUMM Georgia.

(2) Der Zivile Operationskommandeur übt unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und unter der Gesamtverantwortung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Hoher Vertreter) bei der EUMM Georgia die Anordnungs- und Kontrollbefugnis auf der strategischen Ebene aus.

(3) Der Zivile Operationskommandeur gewährleistet eine ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung der Beschlüsse des Rates sowie des PSK und erteilt erforderlichenfalls dem Missionsleiter Weisungen auf strategischer Ebene, gibt ihm Ratschläge und sorgt für technische Unterstützung.

(4) Das abgeordnete Personal untersteht in jeder Hinsicht weiterhin den nationalen Stellen der abordnenden Staaten oder der betreffenden Organe der Union. Die nationalen Behörden übertragen die Einsatzkontrolle (OPCON) über ihr Personal, ihre Teams und ihre Einheiten dem Zivilen Operationskommandeur.

(5) Der Zivile Operationskommandeur trägt die Gesamtverantwortung dafür sicherzustellen, dass die Fürsorgepflicht der Union einwandfrei ausgeübt wird.

(6) Der Zivile Operationskommandeur und der Sonderbeauftragte der Europäischen Union (EUSR) konsultieren einander bei Bedarf.

*Artikel 6***Missionsleiter**

(1) Der Missionsleiter übernimmt die Verantwortung für die Mission auf operativer Ebene und übt auf dieser Ebene die Anordnungs- und Kontrollbefugnis aus.

(2) Der Missionsleiter übt die ihm vom Zivilen Operationskommandeur übertragenen Anordnungs- und Kontrollbefugnisse über das Personal, die Teams und die Einheiten der beitragenden Staaten aus und trägt zudem die administrative und logistische Verantwortung, auch für die der Mission zur Verfügung gestellten Mittel, Ressourcen und Informationen.

(3) Der Missionsleiter erteilt dem gesamten Missionspersonal, das in diesem Falle auch die Unterstützungskomponente in Brüssel umfasst, Weisungen zum Zwecke der wirksamen Durchführung der EUMM Georgia im Einsatzgebiet, nimmt die Koordinierung und die laufenden Geschäfte der Mission wahr und leistet den vom Zivilen Operationskommandeur erteilten Weisungen auf strategischer Ebene Folge.

(4) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die Ausführung des Missionshaushalts. Zu diesem Zweck unterzeichnet der Missionsleiter einen Vertrag mit der Kommission.

(5) Der Missionsleiter übt die Disziplinalgewalt über das Personal aus. Im Falle von abgeordnetem Personal liegt die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen bei der jeweiligen nationalen Behörde oder dem betreffenden Unionsorgan.

(6) Der Missionsleiter repräsentiert die EUMM Georgia im Einsatzgebiet und stellt eine angemessene Wahrnehmung der Mission sicher.

(7) Der Missionsleiter stimmt sich gegebenenfalls mit den anderen Unionsakteuren vor Ort ab. Er erhält unbeschadet der Anordnungskette vom EUSR vor Ort politische Handlungsempfehlungen.

*Artikel 7***Personal**

(1) Das Personal der EUMM Georgia wird in erster Linie von Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgeordnet. Jeder Mitgliedstaat und jedes Organ der Union trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich der Kosten der Reise zum und vom Ort des Einsatzes, der Gehälter, der medizinischen Versorgung und anderer Zulagen mit Ausnahme von Tagegeldern sowie der Härte- und Risikozulagen.

(2) Wenn der Personalbedarf für bestimmte Funktionen nicht durch aus den Mitgliedstaaten abgeordnetes Personal gedeckt werden kann, kann die Mission gegebenenfalls auch internationales Zivilpersonal und örtliches Personal auf Vertragsbasis einstellen. Ausnahmsweise können in hinreichend begründeten Fällen, in denen keine qualifizierten Bewerbungen aus Mitgliedstaaten vorliegen, gegebenenfalls Staatsangehörige von teilnehmenden Drittstaaten auf Vertragsbasis eingestellt werden.

(3) Das gesamte Personal hält sich an die missionsspezifischen operativen Mindestsicherheitsstandards und befolgt den Sicherheitsplan der Mission zur Unterstützung der Sicherheitspolitik der Union im Einsatzgebiet. Für den Geheimschutz der EU-Verschlusssachen, die dem Personal im Rahmen seiner Aufgaben anvertraut werden, hält das Personal die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit ein, die in den Sicherheitsvorschriften des Rates <sup>(1)</sup> festgelegt sind.

*Artikel 8***Rechtsstellung der Mission und ihres Personals**

(1) Die Rechtsstellung der Mission und ihres Personals wird, gegebenenfalls einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die Aufgabenerfüllung und das reibungslose Funktionieren der Mission erforderlichen Garantien, im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 37 des Vertrags festgelegt.

(2) Die Zuständigkeit für die von einem oder gegen ein Personalmitglied geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung liegt bei dem Staat oder dem Unionsorgan, von dem das Personalmitglied abgeordnet wurde. Der betreffende Staat oder das betreffende Unionsorgan ist auch für die Erhebung von Klagen gegen die abgeordnete Person zuständig.

(3) Die Beschäftigungsbedingungen für internationales und örtliches Personal sowie dessen Rechte und Pflichten werden in den Verträgen zwischen dem Missionsleiter und den betreffenden Personen geregelt.

*Artikel 9***Anordnungskette**

(1) Die EUMM Georgia hat als Krisenbewältigungsoperation eine einheitliche Anordnungskette.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (Abl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1).

(2) Das PSK nimmt unter Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUMM Georgia wahr.

(3) Der Zivile Operationskommandeur, der der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des PSK und der Gesamtverantwortung des Hohen Vertreters untersteht, ist der Befehlshaber der EUMM Georgia auf strategischer Ebene und erteilt als solcher dem Missionsleiter Weisungen, gibt ihm Ratschläge und sorgt für technische Unterstützung.

(4) Der Zivile Operationskommandeur erstattet über den Hohen Vertreter dem Rat Bericht.

(5) Der Missionsleiter übt die Anordnungs- und Kontrollbefugnis für die EUMM Georgia auf operativer Ebene aus und untersteht unmittelbar dem Zivilen Operationskommandeur.

*Artikel 10***Politische Kontrolle und strategische Leitung**

(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung der Mission wahr. Der Rat ermächtigt das PSK, die entsprechenden Beschlüsse gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags zu fassen. Diese Ermächtigung schließt die Befugnis zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Hohen Vertreters und zur Änderung des Operationskonzepts (CONOPS) und des OPLAN ein. Die Befugnis zur Entscheidung über die Ziele und die Beendigung der Mission verbleibt beim Rat.

(2) Das PSK erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

(3) Das PSK erhält regelmäßig und je nach Bedarf vom Zivilen Operationskommandeur und vom Missionsleiter Berichte zu den in ihre Zuständigkeitsbereiche fallenden Fragen.

*Artikel 11***Beteiligung von Drittstaaten**

(1) Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Union und ihres einheitlichen institutionellen Rahmens können Drittstaaten eingeladen werden, einen Beitrag zu der Mission zu leisten, sofern sie die Kosten für das von ihnen abgeordnete Personal, einschließlich der Gehälter, aller Versicherungen gegen Risiken, der Tagegelder und der Kosten der Reise nach und zurück aus Georgien, tragen und gegebenenfalls zu den laufenden Ausgaben der Mission beitragen.

(2) Drittstaaten, die zur Mission beitragen, haben bei der laufenden Durchführung der Mission dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten.

(3) Der Rat ermächtigt hiermit das PSK, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge zu fassen und einen Ausschuss der beitragenden Länder einzusetzen.

(4) Die genauen Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten werden in Übereinkünften gemäß Artikel 37 des Vertrags und etwa erforderlichen technischen Zusatzvereinbarungen geregelt. Schließen die Union und ein Drittstaat eine Übereinkunft über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung dieses Drittstaats an Krisenbewältigungsoperationen der Union, so gelten die Bestimmungen einer solchen Übereinkunft für die Mission.

#### Artikel 12

##### Sicherheit

(1) Der Zivile Operationskommandeur leitet die vom Missionsleiter vorzunehmende Planung der Sicherheitsmaßnahmen und gewährleistet in Abstimmung mit dem Sicherheitsbüro des Rates deren ordnungsgemäße und effektive Umsetzung im Rahmen der EUMM Georgia nach den Artikeln 5 und 9.

(2) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Mission und die Einhaltung der für die Mission geltenden Mindestsicherheitsanforderungen im Einklang mit dem Konzept der Union für die Sicherheit des Personals, das im Rahmen von Titel V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Union eingesetzt ist, und dessen Begleitinstrumenten.

(3) Der Missionsleiter wird von einem Sicherheitsbeauftragten der Mission (MSO) unterstützt, der ihm Bericht erstattet und auch mit dem Sicherheitsbüro des Rates in engem Dienstkontakt steht.

(4) Das Personal der EUMM Georgia absolviert vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein obligatorisches Sicherheitstraining im Einklang mit dem OPLAN. Es absolviert auch regelmäßige Auffrischübungen im Einsatzgebiet, die vom MSO organisiert werden.

(5) Der Missionsleiter stellt den Schutz von EU-Verschlusssachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates sicher.

#### Artikel 13

##### Kapazität zur permanenten Lageüberwachung

Die Kapazität zur permanenten Lageüberwachung wird für die EUMM Georgia aktiviert.

#### Artikel 14

##### Finanzregelung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Mission zwischen dem 15. September 2010 und dem 14. September 2011 beläuft sich auf 26 600 000 EUR.

(2) Alle Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Vorschriften und Verfahren verwaltet.

(3) Der Missionsleiter erstattet der Kommission in vollem Umfang über die im Rahmen seines Vertrags unternommenen Tätigkeiten Bericht und unterliegt diesbezüglich deren Aufsicht.

(4) Angehörigen von Drittstaaten ist die Angebotsabgabe gestattet. Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission kann der Missionsleiter mit Mitgliedstaaten, teilnehmenden Drittstaaten und anderen internationalen Akteuren technische Vereinbarungen über die Beschaffung von Ausrüstungen, Dienstleistungen und Räumlichkeiten für die EUMM Georgia schließen.

(5) Die Finanzierungsregelung trägt den operativen Erfordernissen der Mission, einschließlich der Kompatibilität der Ausrüstung und der Interoperabilität seiner Teams, Rechnung.

(6) Die Ausgaben können ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses getätigt werden.

#### Artikel 15

##### Koordinierung

(1) Unbeschadet der Anordnungskette handelt der Missionsleiter in enger Abstimmung mit der Delegation der Union, um die Kohärenz der Maßnahmen der Union zur Unterstützung von Georgien sicherzustellen.

(2) Der Missionsleiter stimmt sich eng mit den Missionschefs der diplomatischen Vertretungen der betreffenden Mitgliedstaaten ab.

(3) Der Missionsleiter arbeitet mit den im Land vertretenen anderen internationalen Akteuren zusammen.

#### Artikel 16

##### Weitergabe von Verschlusssachen

(1) Der Hohe Vertreter ist befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE“ eingestufte Informationen und Dokumente, die für die Zwecke der Mission generiert werden, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates soweit erforderlich und entsprechend den Erfordernissen der Mission an die Drittstaaten, die sich an der Durchführung dieses Beschlusses beteiligen, weiterzugeben.

(2) Der Hohe Vertreter ist ebenfalls befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE“ eingestufte Informationen und Dokumente, die für die Zwecke der Mission generiert werden, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates entsprechend den operativen Erfordernissen der Mission an die VN und an die OSZE weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden Vereinbarungen vor Ort getroffen.

(3) Im Falle eines speziellen und unmittelbaren operativen Erfordernisses ist der Hohe Vertreter ferner befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE“ eingestufte Informationen und Dokumente, die für die Zwecke der Mission generiert werden, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an den Gaststaat weiterzugeben. In allen anderen Fällen werden solche Informationen und Dokumente an den Gaststaat nach den entsprechenden Verfahren für die Zusammenarbeit des Gaststaats mit der Union weitergegeben.

(4) Der Hohe Vertreter ist befugt, an Drittstaaten, die sich an der Durchführung dieses Beschlusses beteiligen, alle missionsrelevanten Beratungsdokumente des Rates weiterzugeben, die nicht als EU-Verschlusssachen eingestuft sind, aber der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates <sup>(1)</sup> unterliegen.

*Artikel 17*

**Überprüfung der Mission**

Das PSK wird alle sechs Monate anhand eines Berichts des Missionsleiters und des Generalsekretariats des Rates mit einer Überprüfung der Mission befasst.

*Artikel 18*

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt vom 15. September 2010 bis zum 14. September 2011.

Geschehen zu Brüssel am 12. August 2010.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. VANACKERE

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 3. August 2010****zur Festlegung von Leitlinien für die Bedingungen der Inspektionen und Kontrollmaßnahmen sowie für die Ausbildung und Qualifikation der Bediensteten im Bereich menschlicher Gewebe und Zellen gemäß der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5278)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/453/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus enthält die Richtlinie 2004/23/EG hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von zur Verwendung beim Menschen bestimmten menschlichen Geweben und Zellen sowie nur für die Spende, Beschaffung und Testung von Produkten, die aus zur Verwendung beim Menschen bestimmten menschlichen Geweben und Zellen hergestellt wurden.
- (2) Um die Übertragung von Krankheiten durch zur Verwendung beim Menschen bestimmte menschliche Gewebe und Zellen zu verhindern und ein gleichwertiges Maß an Qualität und Sicherheit zu gewährleisten, sieht Artikel 7 der Richtlinie 2004/23/EG vor, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Inspektionen veranlassen und geeignete Kontrollmaßnahmen durchführen, damit die Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden.
- (3) Nach Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2004/23/EG legt die Kommission Leitlinien für die Bedingungen der Inspektionen und Kontrollmaßnahmen sowie für die Ausbildung und Qualifikation der daran beteiligten Bediensteten fest, um ein einheitliches Qualifikations- und Leistungsniveau zu erreichen. Die Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich, dienen den Mitgliedstaaten aber als nützliche Orientierungshilfe bei der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2004/23/EG.

- (4) Die Kommission sollte die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Leitlinien auf der Grundlage der Berichte überprüfen und aktualisieren, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2004/23/EG übermitteln.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2004/23/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Leitlinien für die Bedingungen der Inspektionen und Kontrollmaßnahmen sowie für die Ausbildung und Qualifikation der Bediensteten im Bereich menschlicher Gewebe und Zellen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2004/23/EG sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. August 2010

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 48.

## ANHANG

**LEITLINIEN FÜR DIE BEDINGUNGEN DER INSPEKTIONEN UND KONTROLLMASSNAHMEN SOWIE FÜR DIE AUSBILDUNG UND QUALIFIKATION DER BEDIENSTETEN IM BEREICH MENSCHLICHER GEWEBE UND ZELLEN****1. Zweck der Leitlinien**

Die vorliegenden Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen, um ein einheitliches Qualifikations- und Leistungsniveau bei den Inspektionen im Bereich von Geweben und Zellen zu erreichen.

**2. Zuständigkeiten der Inspektoren**

Der Inspektor sollte von der zuständigen Behörde einen klaren schriftlichen Auftrag für die jeweilige Aufgabe erhalten und über einen amtlichen Ausweis verfügen. Der Inspektor sollte nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags ausführliche Informationen sammeln, die der zuständigen Behörde zuzuleiten sind.

Bei einer Inspektion werden Stichproben genommen, denn die Inspektoren können nicht alle Bereiche und Unterlagen prüfen. Ein Inspektor kann nicht für Mängel verantwortlich gemacht werden, die bei der Inspektion nicht festgestellt werden konnten, weil Zeit oder Umfang begrenzt waren oder bestimmte Verfahren während der Inspektion nicht beobachtet werden konnten.

**3. Qualifikation der Inspektoren**

Die Inspektoren sollten mindestens über Folgendes verfügen:

a) ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Bereich der Medizin oder der Biowissenschaften, das/der die Absolvierung einer Hochschulbildung oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Ausbildung bescheinigt,

und

b) praktische Erfahrungen in den einschlägigen Tätigkeitsbereichen einer Einrichtung des Gewebe-, Zell- oder Blutsektors. Auch weitere Erfahrungen können als relevant gelten.

In Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden erhebliche einschlägige Erfahrungen einer Person als Ersatz für die Anforderungen nach Buchstabe a betrachten.

**4. Ausbildung der Inspektoren**

Bei der Arbeitsaufnahme sollten die Inspektoren eine spezifische Schulung zur Einführung erhalten. Diese Schulung sollte mindestens Folgendes umfassen:

a) die Systeme der Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung in den betreffenden Mitgliedstaaten,

b) den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsrahmen,

c) die technischen Aspekte der Tätigkeit von Einrichtungen des Gewebe- und Zellsektors,

d) die Inspektionsverfahren und -abläufe, einschließlich praktischer Übungen,

e) internationale Qualitätsmanagementsysteme (ISO, EN);

f) einzelstaatliche Gesundheitssysteme und Organisationsstrukturen des Gewebe- und Zellsektors im betreffenden Mitgliedstaat,

g) die Organisation der nationalen Regulierungsbehörden,

h) internationale Inspektionsinstrumente und sonstige einschlägige Stellen.

Diese Schulung zur Einführung sollte durch spezialisierte Schulungen und ständige interne Fortbildung während der gesamten Laufbahn des Inspektors ergänzt werden.

**5. Inspektionsarten**

5.1. Folgende verschiedene Arten von Inspektionen können durchgeführt werden:

a) Allgemeine systemgerichtete Inspektionen sollten vor Ort stattfinden und alle Verfahren und Tätigkeiten abdecken, einschließlich Organisationsstruktur, Strategien, Zuständigkeiten, Qualitätsmanagement, Personal, Dokumentation, Datenqualität, Systeme für Datenschutz und Vertraulichkeit, Einrichtungen, Ausstattung, Verträge, Beschwerden und Rückrufe oder Audits, Information, Kommunikation (mit dem In- und Ausland) und die Rückverfolgbarkeit von Geweben und Zellen.

b) Themenbezogene Inspektionen sollten vor Ort stattfinden und eines oder mehrere spezifischer Themen abdecken, wie beispielsweise Qualitätsmanagementsysteme, Vorbereitungsverfahren, Vigilanzsysteme oder Laborbedingungen für die Spenderuntersuchung.

c) Dokumentenprüfungen finden nicht vor Ort sondern aus der Ferne statt und können alle Verfahren und Tätigkeiten abdecken oder sich auf eines oder mehrere spezifischer Themen konzentrieren.

- d) Erneute Inspektionen können als Nachkontrollen oder Neubewertungen zur Überwachung der Abhilfemaßnahmen stattfinden, die bei einer Erstinspektion verlangt wurden.

5.2. Zusätzlich können einige besondere Inspektionen erfolgen:

- a) Inspektionen bei Dritten: Dokumentenprüfungen oder Vor-Ort-Inspektionen sollten bei Dritten im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2004/23/EG stattfinden.
- b) Gemeinsame Inspektionen: Nach Abwägung besonderer Umstände, wie Mangel an Ressourcen oder Fachwissen, kann ein Mitgliedstaat die Möglichkeit in Betracht ziehen, die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats zu ersuchen, gemeinsame Inspektionen mit den Beamten des ersuchenden Mitgliedstaats auf seinem Staatsgebiet durchzuführen.

## 6. Inspektionsplanung

Die zuständigen Behörden sollten ein Inspektionsprogramm aufstellen und die Zuweisung der dazu nötigen Ressourcen vornehmen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2004/23/EG veranlassen die zuständigen Behörden regelmäßig Inspektionen und führen regelmäßig Kontrollmaßnahmen durch. Der Abstand zwischen zwei Inspektionen darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, mindestens alle vier Jahre eine umfassende Inspektion vor Ort durchzuführen, die alle Tätigkeitsbereiche abdeckt. Im Zeitraum zwischen zwei allgemeinen systemgerichteten Inspektionen kann eine themenbezogene Inspektion durchgeführt werden, die sich auf ein bestimmtes Thema oder Verfahren bezieht, oder als Alternative, sofern keine bedeutenden Veränderungen seit der letzten Inspektion stattgefunden haben, kann auch eine Dokumentenprüfung erfolgen.

## 7. Durchführung der Inspektionen

- 7.1. Soweit ausreichende Ressourcen vorhanden sind, sollte sich das Team aus Mitgliedern mit unterschiedlichen Fachkenntnissen zusammensetzen.

Bei Bedarf kann für eine spezifische Inspektion die Unterstützung eines externen Sachverständigen angefordert werden. Dieser Sachverständige sollte lediglich eine Beraterrolle übernehmen.

Inspektionen durch einen einzelnen Inspektor sind grundsätzlich zu vermeiden. Mindestens einer der Inspektoren sollte über mindestens zweijährige praktische Erfahrung im Sinne von Nummer 3 Buchstabe b verfügen.

- 7.2. Im Anschluss an die Inspektion sollte ein Inspektionsbericht an die überprüfte Einrichtung des Gewebesektors bzw. an den überprüften Dritten geschickt werden. In den Schlussfolgerungen des Berichts sollten die festgestellten Mängel klar genannt werden.

In diesem Bericht sollte ein Zeitpunkt festgesetzt werden, bis zu dem die Einrichtung des Gewebesektors oder der Dritte Vorschläge und einen Zeitplan für die Behebung der in dem Bericht aufgezeigten Mängel vorlegen sollte.

Bei Bedarf kann eine erneute Inspektion zur Nachkontrolle stattfinden.

## 8. Qualitätsmanagementsystem der Prüfstelle

Jede zuständige Behörde sollte über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das geeignete Standardverfahren und ein angemessenes internes Prüfsystem umfasst. Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig eine Bewertung ihrer Inspektionssysteme vornehmen.

---

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 12. August 2010****zur Bestimmung von Überschussmengen an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Zucker und zu den finanziellen Auswirkungen ihrer Beseitigung im Zusammenhang mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5524)***(Nur der rumänische Text ist verbindlich)**

(2010/454/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Anhang V Kapitel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Anhang V Kapitel 3 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens müssen alle zum Tag des Beitritts im Hoheitsgebiet Bulgariens und Rumäniens (der „neuen Mitgliedstaaten“) im freien Verkehr befindlichen privaten und öffentlichen Bestände, die über die Menge der als normal anzusehenden Übertragbestände hinausgehen, auf Kosten der neuen Mitgliedstaaten beseitigt werden. Der Begriff „normaler Übertragbestand“ wird für jedes Erzeugnis nach den Kriterien und Zielen der jeweiligen gemeinsamen Marktorganisation festgelegt.
- (2) Angesichts der spezifischen Kriterien und Ziele der einzelnen Marktorganisationen und des Verhältnisses zwischen den vor dem Beitritt in den neuen Mitgliedstaaten und den in der Gemeinschaft geltenden Preisen sollten die normalen Übertragbestände anhand von je nach Sektor unterschiedlichen Faktoren bewertet werden.
- (3) Bei der Berechnung der Überschussmengen sind die Veränderungen bei der einheimischen Erzeugung zuzüglich Einfuhren und abzüglich Ausfuhren im Jahr 2006 im Vergleich mit den durchschnittlichen Schwankungen der einheimischen Erzeugung zuzüglich Einfuhren und abzüglich Ausfuhren in den drei vorangegangenen Jahren zugrunde zu legen.
- (4) Die Ergebnisse der Berechnung sollten angepasst werden, um zu berücksichtigen, dass einige Produktkategorien wie z. B. Butter und Butteröl sowie unterschiedliche Qualitäten von Reis, Hopfen, Saatgut, Weinalkohol, Tabak und Getreide faktisch untereinander austauschbar sind und als eine Produktgruppe betrachtet werden können, so dass der Anstieg von Beständen bestimmter Produkte innerhalb einer Gruppe durch einen Abbau der Bestände anderer Produkte derselben Gruppe ausgeglichen werden kann.
- (5) Zur Berücksichtigung des Wirtschaftswachstums während des bezüglich der Überschussmengen geprüften Zeitraums und der möglichen Zunahme des Nahrungsmittelverbrauchs wurde eine lineare Trendfunktion eingeführt, bei der die Angaben zu Erzeugung und Handel im Zeitraum 2003-2005 als Ausgangswerte verwendet werden. In Fällen, in denen die lineare Trendfunktion zu einem höheren Überschuss geführt hätte, wurden die durchschnittlichen Schwankungen der einheimischen Erzeugung zuzüglich Einfuhren und abzüglich Ausfuhren in den drei vorangegangenen Jahren zugrunde gelegt.
- (6) Es wurde ein Schwellenwert verwendet, um geringfügige Überschüsse auszunehmen. Wenn die Überschussmenge eines bestimmten Erzeugnisses nicht mehr als 10 % des als „normal“ anzusehenden „Übertragbestandes“ für das Erzeugnis ausmacht, sollten den Mitgliedstaaten keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Mit diesen 10 % wird die Fehlermarge bei der Erhebung von statistischen Daten unter den besonderen Umständen vor dem Beitritt abgedeckt und der Komplexität und dem Umfang dieser besonderen Maßnahme Rechnung getragen.
- (7) Die Kommission hat die neuen Mitgliedstaaten auch aufgefordert, etwaige Argumente für besondere Situationen vorzubringen, die über die normalen Bestände hinausgehende Mengen rechtfertigen würden, und diese Argumente geprüft. Diese Prüfung führte zu keiner Änderung der nach der Methode gemäß den Erwägungsgründen 1 bis 6 festgesetzten Zahlen.
- (8) Bei der Berechnung sollten nach Möglichkeit die von den Mitgliedstaaten übermittelten offiziellen Eurostat-Daten zugrunde gelegt werden. Sind diese Daten wegen statistischer Geheimhaltung nicht verfügbar, sollten Daten zugrunde gelegt werden, die die neuen Mitgliedstaaten der Kommission offiziell übermittelt haben.
- (9) Für Bulgarien ergibt die mathematische Anwendung der in den Erwägungsgründen 1 bis 6 beschriebenen Methodik auf die in Erwägungsgrund 8 genannten statistischen Daten, dass keine Überschussmengen festgestellt werden, so dass keine Notwendigkeit besteht, wie in Erwägungsgrund 7 beschrieben, Argumente für besondere Situationen zu prüfen.

- (10) Zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Überschussmengen sollten die Kosten ihrer Beseitigung berechnet werden. Da es für Pilzkonserven, bei denen erhebliche Überschussmengen festgestellt wurden, keine Ausfuhrerstattungen gibt, ist die Heranziehung der Preisunterschiede zwischen den innerstaatlichen und den externen Durchschnittspreisen als gleichwertiger Ansatz anzusehen. Angesichts des zeitlich begrenzten Charakters der finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Feststellung von Überschussmengen ergeben, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten die entsprechenden Beträge in den Unionshaushalt einzahlen. Der Zeitpunkt dieser Einzahlungen ist festzusetzen. Aufgrund der zurzeit schwierigen wirtschaftlichen Lage, auf die Rumänien hingewiesen hat, empfiehlt es sich, den Zeitraum für die Zahlung dieser Beträge auf vier Jahre auszuweiten.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Bulgarien und Rumänien am Tag des Beitritts im freien Verkehr befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die über die am 1. Januar 2007 als normal anzusehenden Übertragbestände hinausgehen, sowie die Beträge, die diesen

neuen Mitgliedstaaten infolge der Kosten für die Beseitigung dieser Mengen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang aufgeführt.

*Artikel 2*

- (1) Die im Anhang aufgeführten Beträge gelten als Einnahmen des Unionshaushalts.
- (2) Rumänien kann die im Anhang aufgeführten Beträge in vier gleich großen Tranchen in den Unionshaushalt einzahlen. Die erste Tranche wird am letzten Tag des zweiten Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem dieser Beschluss diesem neuen Mitgliedstaat notifiziert wird. Die folgenden Tranchen sind jeweils bis zum 31. Oktober 2011, 31. Oktober 2012 bzw. 31. Oktober 2013 zu zahlen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 12. August 2010

*Für die Kommission*

Dacian CIOLOȘ

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**ÜBER DIE NORMALEN ÜBERTRAGBESTÄNDE HINAUSGEHENDE MENGEN UND BETRÄGE ZULASTEN BULGARIENS UND RUMÄNIENS**

	Rumänien	
	Menge in Tonnen	Betrag in 1 000 EUR
Pilzkonserven	685	108
Insgesamt	685	108



## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

